



-Durchschrift-

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e1700/2-2018/1

Bearbeiter/in: Frau Heilmann

Durchwahl: 0641 303 -4488

Datum: 10.12.2020

**Gegen Empfangsbekanntnis /
Mit Zustellungsurkunde**

UKA Meißen Projektentwicklung
GmbH & Co.KG

z. Hd. Geschäftsführer Herr Ralf Breuer
Dr.- Eberle- Platz 1

01662 Meißen

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 18.12.2018, eingegangen am 27.12.2018, wird der

UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG

Dr.-Eberle-Platz 1

01662 Meißen

gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in der Gemeinde Münchhausen, Gemarkung Niederasphe, Gemarkung Münchhausen und Gemarkung Wollmar,

6 Windenergieanlagen

vom Typ Vestas V162 - 5.4 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nennleistung von 5,4 MW, zuzüglich einer Fundamenterrhöhung von 3 m und damit einer Gesamthöhe von 250 m zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind: (Koordinaten gerundet)

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Münchhausen	Niederasphe	10	11	32.476.619	5.645.075
WEA 02	Münchhausen	Niederasphe	12	25	32.477.130	5.644.839
WEA 03	Münchhausen	Niederasphe	12	40, 41	32.477.647	5.644.847
WEA 04	Münchhausen	Münchhausen	21	14	32.478.370	5.644.931
WEA 05	Münchhausen	Wollmar	19	39, 41	32.477.213	5.645.294
WEA 06	Münchhausen	Niederasphe	13	2	32.477.514	5.644.406

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren, nach Bekanntgabe der Genehmigung.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Gestattung der Unterschreitungen der nach § 6 Abs. 5 HBO erforderlichen Abstandsflächen als Erleichterung gemäß § 53 Absatz 2 Nr. 1 HBO
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung lagen nachfolgende Unterlagen zugrunde:

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne
1	Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	
	Übersicht Antragsformulare	1
	Antragsformular 1/1	5
	Koordinatenliste, Stand 18.12.2018	1
	Flurstücksliste, Stand 13.08.2020	1
	Vollmacht 1 des Antragstellers - Herr Bernhardt	1
	Vollmacht 2 des Antragstellers - Frau Beyer	1
	HRA UKA Meißen Projektentwicklung, Abruf 28.06.2018	2
	HRA UKA Meißen Komplementär, Abruf 28.06.2018	2
	HRA UKA Verwaltung, Abruf 21.06.2018	3
	Formular 1/1.4 - Ermittlung der Investitionskosten	1
	Nachweis Herstellkosten, Vestas, Dokument Nr. 0076-55991.V00, 2018-07-02	2
	Nachweis Rohbaukosten, Vestas, Dokument Nr. 0076-5995.V00, 2018-07-02	2
	Formular 1/2 - Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
	Hinweis zur Gültigkeit von Vestas-Herstellerdokumenten, Schreiben UKA, 18.12.2018	1
	Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten, Vestas, Dokument Nr. 0076-5880 V0, 29.06.2018	8
	Herstellerinformation zu Änderung oder Weiterverwendung von Dokumenten, Vestas, Schreiben 12.12.2018	2

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne
	Antrag auf sofortige Vollziehung, UKA, 08.02.2019	3
	Stellungnahme Beteiligung privater Unternehmen, UKA, 08.02.2019	2
2	Inhaltsverzeichnis	
	Inhaltsverzeichnis, Stand 23.04.2020	4
3	Kurzbeschreibung	
	Kurzbeschreibung, UKA, Stand 12.07.2019	9
4	Geschäftsgeheimnisse	
	Auflistung Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, UKA, 18.12.2018	3
5	Standort und Umgebung	
	Standortbeschreibung, Stand 18.12.2018	4
	Flächenausweisungen laut Regionalplan Mittelhessen 2010 A3 1:20.000, UKA, Stand 12.09.2018	1
	Abstände zu Wohnbebauung A 3 1:20.000, UKA, 27.08.2018	1
	Abstände zu Medien und Infrastruktur A3 1:20.000, UAK, 27.08.2018	1
	Abstände zu Bestandsanlagen, -Luftfahrt- A3 1:20.000, UKA 11.09.2018	1
	Schutzgebiete und Biotop A3 1:20.000, UKA, 27.08.2018	1
	Trinkwasserschutzgebiet A3 1:20.000, UKA, 27.08.2018	1
	Anschluss an öffentliche Wege A3 1:15.000, UKA, 12.09.2018	1
	interne und externe Kabeltrasse A3 1:25.000, UKA, 06.03.2020	1
	Layout WP mit Kataster A0, 1:2.500, Ing.-Büro Wunderlich und UKA, 03.12.2018	1
	Übersichtskarte mit Topographie A1, 1:5.000, Ing.-Büro Wunderlich und UKA, 03.12.2018	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne
	Endlayout WP mit Kataster A0, 1:2.500, Ing.-Büro Wunderlich und UKA, 1.12.2018	1
	Längs- und Querprofile (WEA 1 – WEA 6): A0/A4; M1:1000/500, Ing.-Büro Wunderlich und UKA, 18.12.2018	12
	Abgrenzung Annex-Verfahren; A3 M1:7500, UKA, 24.01.2019	1
	Koordinatenliste, Stand 18.12.2018	1
	Flurstücksliste, Stand 13.08.2020	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Formular 6/1 - Betriebseinheiten	1
	Formular 6/3 - Apparatliste	1
	Betriebsbeschreibung, UKA, 18.12.018	1
	Übersichtszeichnung V162-5.4 MW; 1:1500, Vestas, 2018-07-03	1
	Übersetzungslegende zur Übersichtszeichnung V162-5.4 MW, Vestas,, 2018-09-12	1
	Allgemeine Beschreibung EnVentusTM 5 MW, Vestas, Dokument Nr. 0081-6696 V00, 2018-12-20	20
	Erstkundeninformation Leistungsspezifikation V162-5.4 MW, Vestas, Dokumentenr. 0075-8373 V00, 28.06.2018	14
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, Aufbau und Energiefluss der WEA	2
	Kranstellflächen-Übersicht V162-5.4 MW 166m LGWL25	1
	Kranstellflächen-Übersicht V150/V162-5.4 MW 166m + 3m	1
	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Vestas, Dokument Nr. 0077-26.V00, 30.07.2018	28
7	Stoffe, Stoffmengen	

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne
	Formular 7/1 - Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	Formular 7/2 - Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Formular 7/4 - Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
	Formular 7/5 - Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	1
	Sicherheitsdatenblätter, Vorblatt Übersicht	1
	0027-8080.V03 Mobil DTE 10 Excel 32, 20.05.2016	8
	0038-7779.V02 Shell Gadus S5 T460 1.5, 29.07.2016	10
	0043-7822.V01 Shell Omala S4 WE 320, 08.01.2016	9
	0043-8178.V02 Klueberplex BEM 41-141, 10.05.2017	5
	0043-8195.V02 Klüberplex AG 11-462, 10.05.2017	7
	0043-8197.V03 Optigear Synthetic CT 320, 04.11.2016	5
	0043-8202.V01 Texaco Havoline XLCPRE MIXED 50-50, 23.03.2015	5
	0043-8204.V03 Mobilgear SHC XMP 320, 21.03.2017	8
	0043-8223.V01 Texaco Rando WM 32, 18.05.2015	5
	0076-5693 V00 Mobil SHC 524, 21.03.2017	8
	0076-5694 V00 MIDEL_7131_Ger, Juni 216	3
8	Luftreinhaltung	
	Luftreinhaltung - entfällt	1
9	Abfallvermeidung	
	Formular 9/1 - Angaben zur Verwertung	1
	Formular 9/2 - Angaben zur Beseitigung	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne
	Angaben zum Abfall, Vestas, Dokument Nr. 0073-9731.V02, 218-06-27	6
10	Abwasser	
	Abwasser, Kurzbeschreibung, UKA 18.12.2018	1
11	Abfallentsorgungsanlagen	
	Abfallentsorgungsanlagen - entfällt	1
12	Abwärmenutzung	
	Abwärmenutzung - entfällt	1
13	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
	Formular 13/1 - Schallquellen	1
	Allgemeine Informationen Umweltverträglichkeit Vestas, Dokumentenr. 0073-9724 V02, 13.08.2018	6
	Schallimmissionsprognose, I17 Wind, Bericht Nr. I17-SCH-2018-33, 07.08.2018	59
	Gebietscharakter für Immissionspunkte des Schallgutachtens	1
	Schalleistungspegel im Oktavband, Vestas, Dokument 0076-5932.V00	4
	V162-5.4 MW Schalleistungspegel, Vestas, Dokument Nr. 0076-6397.V00	1
	Schattenwurfprognose, I17 Wind, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2018-28, Stand 08.08.2018	79
	Rotorblatttiefen an Vestas-Windenergieanlagen, Vestas, Dokumenten Nr. 0076-5842 V00, Stand 2018-06-29	2
	Option Schattenwurfmodul -allgemeine Spezifikation, Dokument Nr. 0028-0787 V05, Stand 23.08.2013 inkl. Hinweisschreiben zur Gültigkeit der UKA (18.12.2018)	7

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne
14	Anlagensicherheit	
	Allgemeine Beschreibung Eissturz- und Eisabwurfisiko – sowie Risikominderung, Vestas, Dokument Nr. 0068-3752 V00, 21. Juni 2017	6
	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung, Vestas, Dokument Nr. 0051-2750 V06, Stand 07. Juli 2018	4
	Zertifikat/Zertifizierungsbericht Eisdetektorsystem BLADEcontrol Ice Detector (BID)	9
	Gutachten zur Integration des BID in die Anlagensteuerung, DNV GI, Report 75172, Rev.3, 19.03.2018	4
	Spezifizierung Windnachführung in arretierte Position aufgrund von Eis, Vestas, Dokumentenr. 0061-9745 V00, Stand 17.05.2016	2
	Notbeleuchtung an Windenergieanlagen, Vestas, Dokument Nr. 0040-0154 V03, 2017-06-26	2
	Gutachten zu Risiken durch Eisfall und Eiswurf, F2E, Referenznr. F2E-2019-RIA-031, Rev.0, 12.11.2019	18
15	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Vestas, Dokumentnr. 0040-0191 V02, 2016-03-10	3
	Betriebsanleitung Rettungsausrüstung RESQ RED MK1, Vestas, 2018-08-09	8
	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisung für eine Onshore-Windenergieanlage, Dokumentenr. 0067-7021 V00, 20018-06-29	18
	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisung, Dokumentenr. 0067-8330 V01, Vestas 2018-08-17	3
	Notbeleuchtung	1
	Avanti Fallschutzsystem, 2012-06-15	10
	Sicherheitshandbuch	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne
	Betriebsanleitung Service-Aufzug SHERPA-SD4, Power Climber Wind Referenz 38921-OM-DE, 24.03.2014	11
	Kurzanleitung Service-Aufzug SHERPA-SD4, Power Climber Wind 2014-10-13	1
	Konformitätserklärung Service-Aufzug SHERPA-SD4	1
16	Brandschutz	
	Formular 16/1/1 - Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	1
	Formular 16/1/2 - Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	2
	Standortspezifisches Brandschutzkonzept, 2420/05/12/2018, MH Plan GmbH, 05.12.2018	45
	Generisches Brandschutzkonzept, TÜV Süd, 20.12.2017	7
	Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes, Vestas, Dokument Nr. 0068-8865, 2018-06-29	11
	Evakuierungsplan	1
	Löschwasserversorgungskonzept, Nr. 2420, MH Plan GmbH, 07.11.2019	10
	Blitzschutz und EMV, Vestas, Dokument Nr. 0059-1120 V03, 08.03.2018	11
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Formular 17/1 (1/2) - Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Formular 17/1 (2/2) - Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Vorläufige Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Vestas, Dokument Nr. 0073-9730.V02	4

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Vestas, Dokument Nr. 0073-9729.V02, 2018-06-27	6
	Vorkehrungen gegen Austritt von Schmierstoffen, Vestas, 2010-04-15	2
18	Bauantrag, Bauvorlagen	
	Bauantragsformular, 18.12.2018	2
	Urkunde des Bauvorlagenberechtigten (Architekt), 24.10.1996	1
	Baugrundgutachten inkl. Anlagen, Büro für Umwelt und Geologie, 28.11.2018	19
	Abstandsflächenberechnung, UAK, Stand 18.12.2018	1
	Zustimmung Grundstückseigentümer und Flurstücke im Bereich des Rotorüberfluges, UKA, 18.12.2018	4
	Nutzungsverträge	258
	Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung, I17 Wind, Bericht Nr. I17-SE-2018-120 KF, 06.08.2018	11
	Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung, I17 Wind, Bericht Nr. I17-SE-2018-120, 06.08.2018	27
	Typenprüfung	1
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung, UKA, 18.12.2018	2
	Rückbauverpflichtung, UKA, 18.12.2018	2
	Nachweis Rückbaukosten V162-5.4 MW NH 166 m, Vestas, Dokument Nr. 0076-6000.V00, 2018-07-02	1
	Optisch bedrängende Wirkung, UKA, 18.12.2018	3

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	
	Formular 19/2 - Daten zur luftrechtlichen Prüfung von Hindernissen	1
	Topografischer Übersichtslageplan, Maßstab 1:25.000 (UKA, geändert 11.09.2018)	1
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Vestas, Dokument 0056-6610 VER 03	4
	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland, Vestas, Dokument:0076-5852.V00	15
	Ausnahmegenehmigung 65 m-Regel, Schreiben UKA, 08.02.2019, inklusive Anlage – Spezifikation des WEA-Herstellers zur Kennzeichnung	4
	Allg. Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor, Vestas, Dokument 0067-0753 V0, 20.06.2016	6
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Planungsbüro Gall und Simon & Widdig GbR (aktualisiert 22. April und 31. Juli 2020)	117
	Kartenmaterial zum LBP:	28
	Karte A.1: Bestandsplan- Übersicht, 1:10.000 (Planungsbüro Gall, Dez. 2018)	1
	Karte A.2.1-2.6: Bestandsplan- WEA 1-WEA 6, 1:2.000 (Planungsbüro Gall, Dez. 2018)	6
	Karte A.3.1-3.6: Planung und konfliktplan- WEA 1-WEA6, 1:1.500 (Planungsbüro Gall, Dez. 21018)	6
	Karte A.4a.1-4a.6: Planung – WEA 1, 1:2.000 (Planungsbüro Gall, Juli 2019, Simon und Widdig GbR überarbeitet Juli 2020)	6
	Karte A.4b.1-4b.6: Landschaftspflegerische Maßnahmen- WEA 1-WEA 6, 1:2.000 (Planungsbüro Gall, Juli 2019, Simon und Widdig GbR, überarbeitet Juli 2020)	6
	Karte A.5: Sichtbarkeitsanalyse, 1:80.000 (Bioplan, 23.08.2018)	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne
	Karte A6.a: Externe Kompensations- und Ausgleichsflächen (Übersicht), 1:10.000 (Planungsbüro Gall, Juli 2019, Simon & Widdig GbR, Juli 2020)	1
	Karte A6.b: Externe Kompensations- und Ausgleichsflächen (Detailansicht), 1:5.000 (Planungsbüro Gall, Juli 2019, Simon & Widdig GbR, Juli 2020)	1
	Spezielle Artenschutzprüfung (sAP) (Planungsbüro Gall und Simon & Widdig, aktualisiert 20. April und 31. Juli 2020)	167
	Kartenmaterial zur sAP:	35
	Rotmilan: Rast- und Schlafplätze, 1:15.000	1
	Niederasphe Horste 2020	1
	Karte A.1: Ergebnisse der Horchboxenuntersuchung 2014/15, 1:20.000 (Planungsbüro Gall, Dez. 2018)	1
	Karte A.2: Ergebnisse der Transektuntersuchung 2015, 1:12.000 (Planungsbüro Gall, Dez. 2018)	1
	Karte A.3: Ergebnis Revierkartierung- bemerkenswerte Vogelarten, 1:10.000 (Planungsbüro Gall, Dez. 2018)	1
	Karte A.4a: Ergebnis Großvögel 2015/2016- Brutplätze, 1:25.000 (Planungsbüro Gall, Juli 2019)	1
	Karte A.4b: Überprüfung Brutplätze 2018, 1:17.000 (Planungsbüro Gall, Dez. 2018)	1
	Karte A.4c: Kartierung Horste 2019, 1:17.000 (Planungsbüro Gall, Juli 2019)	1
	Karte A.4d: Großvögel 2019, 1:20.000 (Planungsbüro Gall, Juli 2019)	1
	Karte A.5: Ergebnisse Rotmilan- relative Nutzungshäufigkeit 2015/2016, 1:25.000 (Planungsbüro Gall, Juli 2019)	1
	Karte A.6: Ergebnisse Rotmilan- vorherrschende Landnutzungstypen, 1:25.000 (Planungsbüro Gall, Juli 2019)	1
	Karte A.7: Ergebnisse Rotmilan- Rast und Schlafplätze, 1.15.000 (Planungsbüro Gall, Dez. 2018)	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne
	Karte A.8: Ergebnisse Rastvögel- bemerkenswerte Vogelarten, 1:20.000 (Planungsbüro Gall, Dez. 2018)	1
	Karte A.9: Ergebnis Rastvögel- Kiebitz, Goldregenpfeifer, 1:20.000 (Planungsbüro Gall, Dez. 2018)	1
	Karte A10: Recherchedaten- Vorkommen relevanter Arten, 1:30.000 (Planungsbüro Gall, Dez. 2018)	1
	Karte A.11.1-11.20: Raumnutzung Rotmilan- Tagesprotokolle	20
	Artenprüfbogen, Turteltaube Ergänzung, Stellungnahme Simon & Widdig GbR, 23.09.2020	3
	Nachweis Sicherung artenschutzrechtl. Vermeidungsmaßnahme, Schreiben der UKA, 18.12.2018	2
	Flurstücke im Bereich der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, UKA, 13.08.2020	2
	Nutzungsverträge	258
	Formular 19/7 - Inanspruchnahme von Bodenflächen durch Windenergieanlagen	7
	Flächensicherung- Verträge zur Flächensicherung für Kompensation	8
	Dokumentation E-Mail-Verkehr mit Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Stand 18.12.2018	1
	Stellungnahme Grenzstein-Obmann, 16.02.2017	1
	Stellungnahme Ing.-Büro Wunderlich, 15.11.2019	1
	Regionalplanung Mittelhessen und Bauleitplanung, Schreiben UKA Stand 18.12.2018	2
	Auszug Teilregionalplan Mittelhessen 2016 Windvorranggebiet 3103	1
	Steckbrief Windvorranggebiet 3103	1
	Flächennutzungsplan Gmd. Münchhausen	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl - Seiten/Pläne
	Beschlussfassung Teil-FNP Münchhausen, Auszug aus dem Protokoll, Sitzung 05.06.2012	1
	Karte Sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind Münchhausen, Groß & Hausmann	1
	Bebauungsplan Niederasphe, Stand Sep. 2014	1
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Planungsbüro Gall und Simon & Widdig, letzte Aktualisierung 22 April 2020)	22

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1 Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 **Baubeginn**

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung jeder einzelnen Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Str. 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht des Landkreises Marburg Biedenkopf rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens eine Woche vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

1.3 **Mitteilung Inbetriebnahmedatum**

Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windkraftanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 **Aufbewahrung von Unterlagen**

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörigen, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 **Mitteilung des verantwortlichen Betreibers**

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der ersten Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, vorher schriftlich Name, Anschrift und Telefonnummer der natürlichen Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 **Mitteilung Betreiberwechsel**

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg Biedenkopf unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7 **Aufsichtsperson**

Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder -stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, mitzuteilen.

1.8 **Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.**

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, unverzüglich jede immissionsrechtlich bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg Biedenkopf, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg Biedenkopf sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Die Zustimmungspflicht gilt nur für nicht im Regelbetrieb auftretende Abschaltungen, die mit einer Gefährdung der Allgemeinheit einhergehen.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden; die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

1.9 Dokumentationspflichten

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern oder technische Veränderungen an den Triebsträngen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Gleiche gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Anlagen, die lückenlos ab der Inbetriebnahme der Anlagen dauerhaft zu speichern sind.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.10 Einmessungsbescheinigung

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme jeder Anlage ist dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte sowie der Höhen über der natürlichen Geländeoberfläche der Einzelanlage der jeweiligen Einzelanlage vorzulegen.

1.11 Beendigung des Betriebs

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, die Stilllegung jeder einzelnen Windenergieanlage anzuzeigen.

Nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind die baulichen Anlagen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, anzuzeigen.

2. Baurecht

2.1 Bauvorbereitung und Dokumentationen/Anzeigen

2.1.1 Aufschiebende Bedingung

Die Genehmigung für die Windenergieanlage WEA 6 wird gemäß § 74 Absatz 4 Hessische Bauordnung (HBO) i. V. m. § 12 Absatz 1 BImSchG unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Anlage nur errichtet werden darf, wenn für alle Flurstücke, auf denen die nach § 6 Abs. 5 HBO erforderlichen Abstandsflächen liegen, eine entsprechende Einverständniserklärung oder ein Nutzungsvertrag vorliegt. Der Nachweis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, vorzulegen.

2.1.2 Aufschiebende Bedingung

Die Genehmigung wird gemäß § 74 Absatz 4 Hessische Bauordnung (HBO) i. V. m. § 12 Absatz 1 BImSchG unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 6 nur errichtet werden dürfen, wenn rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch mit der Mitteilung über Baubeginn, der von einer anerkannten Prüf-

stelle für Windenergieanlagen geprüfte vollständige Standsicherheitsnachweis mit allen erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, vorgelegt wird.

2.1.3 Aufschiebende Bedingung

Die Genehmigung wird gemäß § 74 Absatz 4 Hessische Bauordnung (HBO) i. V. m. § 12 Absatz 1 BImSchG unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Windenergieanlagen, die inklusive Fundamente mehrere Flurstücke überbauen (siehe Kapitel 18 der Antragsunterlagen), nur errichtet werden dürfen, wenn gemäß § 4 Abs. 2 HBO die Nachweise der wirtschaftlichen Einheit erbracht werden.

Der jeweilige Nachweis gilt als erbracht, wenn die Flurstücke im Grundbuch unter einer laufenden Nummer geführt werden oder eine entsprechende Baulast zur Vereinigung eingetragen ist. Entsprechende Nachweise sind rechtzeitig vor Baubeginn der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, vorzulegen.

Für Baulasten zur Vereinigung von Flurstücken ist folgender Mustertext zu verwenden:

„Die in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte (Kartenauszug mit Ortsvergleich) dargestellten Flurstücke

1. Gemarkung....., Flur....., Flurstück.....,
2. Gemarkung....., Flur....., Flurstück.....,
3. Gemarkung....., Flur....., Flurstück.....,
4.

werden öffentlich-rechtlich als ein Baugrundstück beurteilt.“

- 2.1.4 Für jedes belastete Grundstück (vgl. Ziffer 2.1.3) ist eine Baulasterklärung erforderlich. Der hierzu erforderliche Antragsvordruck ist diesem Bescheid als Anlage beigefügt. Diese Verpflichtungs- / Einverständniserklärungen sind von dem Eigentümer / Miteigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigten des jeweiligen Flurstücks zu unterschreiben. Die Unterschriften sind entweder vor dem Sachbearbeiter des Bauaufsichtsamtes zu leisten oder nach Beglaubigung der Unterschriften durch das Ortsgericht oder einen Notar an das Bauaufsichtsamt zu senden. Zusätzlich ist es erforderlich, einen beglaubigten Grundbuchauszug, der nicht älter als 4 Wochen sein darf, von jedem belasteten Flurstück bei der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, vorzulegen. Dieser Auszug braucht die Abteilung III nicht zu enthalten; es wird jedoch empfohlen, zur Abwehr evtl. Schadenersatzansprüche die Baulast mit den in Abteilung III Begünstigten abzustimmen.

Für jede Baulasterklärung ist weiter ein Auszug aus der Liegenschaftskarte (Kartenauszug mit Ortsvergleich) des belasteten Flurstücks in 6-facher Ausfertigung erforderlich. Die Liegenschaftskarte muss je Baulasterklärung einmal im Original vorgelegt werden, für die notwendigen Mehrausfertigungen sind Kopien ausreichend.

- 2.1.5 Die Gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung, Bericht I17-SE-2018-120KF und Bericht I17-SE-2018-120, sind bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

- 2.1.6 Das Bodengutachten mit den darin festgelegten Anforderungen an die Gründung der Windenergieanlagen ist Bestandteil der Genehmigung und entsprechend zu beachten.

- 2.1.7 Zur Überprüfung der im Bodengutachten getroffenen Annahmen ist der Baugrundgutachter vom Aushub der Baugruben zu unterrichten sowie vor Betonieren der Sauberkeitsschichten zu den Sohlabnahmen hinzuzuziehen.
- 2.1.8 Der Baubeginn ist gem. § 75 Abs. 3 HBO der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

2.2 Ablauf der Lebensdauer

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 35 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurflebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in von der gutachtlichen Stelle vorgegeben Zeiträumen zu wiederholen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, unaufgefordert vorzulegen.

2.3 Bauleiter

- 2.3.1 Für das Vorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 HBO der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.
- 2.3.2 Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg; unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 3 HBO).

2.4 Wiederkehrende Prüfungen

- 2.4.1 Die Wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß Abschnitt 15.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Ausgabe Oktober 2012, durchzuführen.
- 2.4.2 Der Umfang der Wiederkehrenden Prüfungen muss der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 unter Abschnitt 15.2 entsprechen.
- 2.4.3 Die Unterlagen, die zur Wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich aus Abschnitt 15.3 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012.
- 2.4.4 Die Dokumentation zur Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht nach Abschnitt 15.5 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, festzuhalten.
- 2.4.5 Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften nach Abschnitt 15.4 der „Richtlinie für Windenergiean-

lagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, zu ergreifen.

2.5 Gefährdung durch Eis

- 2.5.1 An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von der Windenergieanlage hinweisen.
- 2.5.2 Bei vereisten Rotorblättern müssen die Anlagen entsprechend dem im Antrag beschriebenen Eiserkennungssystem (BLADEcontrol) selbstständig abschalten. Das Ansprechverhalten des Eiserkennungssystems ist auf eine hohe Empfindlichkeit einzustellen. Die Anlagen dürfen nur mit eisfreien Rotorblättern gestartet werden. Die Funktionstüchtigkeit des Systems ist bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu bescheinigen.

2.6 Sicherung des Rückbaus

- 2.6.1 Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. des § 75 HBO: Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

166.000 Euro je Windenergieanlage (= 166,00 m Nabenhöhe x 1.000 Euro)

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

- 2.6.2 Mit der im Kapitel 18 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei dauerhafter Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

- 2.6.3 Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels
- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
 - eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheit gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmung Ziffer 2.1.1 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

3. Brandschutz / Gefahrenabwehr

3.1 Brandmeldung

Es ist sicherzustellen, dass eindeutige Brandmeldungen durch die betreuende Service-Stelle der WEA an die zuständige Zentrale Leitstelle beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf weitergeleitet werden.

3.2 Pläne/Kennzeichnung

- 3.2.1 Für die zu errichtenden Windenergieanlagen sind in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, Pläne (Lagepläne/Übersichtspläne/...) in Anlehnung an die DIN 14 095 zu erstellen.
- 3.2.2 Hierin ist insbesondere der Aufstellort der WEA kenntlich zu machen.
- 3.2.3 An gut sichtbarer Stelle ist an der WEA sowie im Lageplan die Rufnummer eines Ansprechpartners anzubringen.
- 3.2.4 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, eine individuelle Kennzeichnung der WEA in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Lageplans zu beschreiben.
- 3.2.5 Die WEA ist mit der Kennzeichnung in das Windenergie-Notfall-Informationssystem (WEA-NIS) aufzunehmen.

3.3 Absperrmaterial

Durch den Betreiber der Anlagen ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stel-

len, um einen Radius von mindestens des **5-fachen Rotordurchmessers** absperren zu können.

3.4 Schlauchmaterial

In Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, ist die Sicherstellung und Stationierung des benötigten Schlauchmaterials zu gewährleisten.

3.5 Übung mit der zuständigen Feuerwehr

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen im Rahmen einer Übung mit der/n zuständigen Feuerwehr/en zu prüfen.

4. Denkmalschutz

Sollten im Eingriffsbereich der Bauarbeiten Bodendenkmäler (z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie z. B. Scherben, Steingeräte oder Skelettreste) bemerkt werden, so ist vor der Ausführung weiterer Arbeiten der Umgang mit den Denkmälern mit der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, und dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, abzusprechen.

Gleiches gilt für Kleindenkmäler wie z. B. historische Grenzsteine, Wegemarken, usw.

Zur Sicherung der Denkmäler erforderliche Maßnahmen sind durchzuführen.

5. Immissionsschutzrecht

5.1 Schutz vor Lärm

5.1.1 Emissionsbegrenzung

- 5.1.1.1 Bei den im schalltechnischen Gutachten vom 07.08.2018 als Zusatzbelastung WEA W1, WEA W2, WEA W3, WEA W4, WEA W5 und WEA W6 (Vestas V162-5.4 MW) bezeichneten Windkraftanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
W1, W2, W3, W4, W5, W6	105,7 dB(A)	Mode 0 (Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkante)

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 104,0 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	85,8	92,9	97,3	99,0	98,0	94,3	87,9	78,8
$L_{e,max}$ [dB(A)]	87,5	94,6	99,0	100,7	99,7	96,0	89,6	80,5

5.1.1.2 Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine tonhaltigen und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen. Wenn im Betrieb der Anlagen Zweifel daran bestehen, ob die durch die Anlagen verursachten Immissionen den prognostizierten entsprechen, ist ggf. der subjektive Höreindruck durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG an den Immissionsorten zu bewerten.

5.1.1.3 Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Lastwechselgeräusche bei einem Wechsel des Drehzahlbereiches oder Geräusche durch das Ausrichten der Rotorblätter in Windrichtung ausgeschlossen werden.

5.1.1.4 Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, sind die Anlagen in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, wenn das nicht möglich ist, sind sie bis zur Wiederherstellung außer Betrieb zu nehmen.

5.1.2 Abnahmemessung und Überwachung

5.1.2.1 Frühestmöglich, spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die o. g. festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

5.1.2.2 Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

5.1.2.3 Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e. V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Die standardisierten Windgeschwindigkeitsbereiche von 6 m/s bis 10 m/s in 10 Meter Höhe sind messtechnisch zu erfassen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

- 5.1.2.4 Die Schallpegelmessungen sind vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.
- 5.1.2.5 Über das Ergebnis der Abnahmemessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.
- 5.1.2.6 Bei der emissionsseitigen Abnahmemessung ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln unter Berücksichtigung der Messunsicherheit aber ohne Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen.

Für den Fall, dass die zulässigen Emissionen (Le max) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

5.1.3 Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitung

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten und eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben. Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wie z. B. Leistungsreduzierungen ist zu dokumentieren.

5.2 Schutz vor Schlagschatten

5.2.1 Abschaltung der Anlagen

Die Windkraftanlagen WEA 01-WEA 06 des Typs Vestas V162-5.4 MW (Bezeichnung der Windkraftanlagen im Gutachten W-Nr. 1 bis 6) sind so abzuschalten, dass an folgenden Immissionspunkten gemäß der Schattenwurfprognose vom 08.08.2018 in den Ortschaften

- Wollmar (IO 2, IO 3, IO 6, IO 8, IO 9, IO 10 und IO 11)
- Niederasphe (IO 58, IO 59, IO 60, IO 61, IO 62, IO 63, IO 64)
- Oberasphe (IO 65, IO 66, IO 67, IO 68, IO 69, IO 70, IO 71, IO 72, IO 73, IO 74, IO 75, IO 76, IO 77, IO 78, IO 79)

die tatsächlichen Immissionszeiten in schutzwürdigen Bereichen **30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Kalenderjahr** nicht überschreiten.

Schutzwürdige Bereiche sind:

- Schlafräume, Wohnräume und Wohndielen,
- Terrassen und Balkone,
- Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume,
- Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

5.2.2 Die Abschaltung ist durch Installation und entsprechende Programmierung eines

- automatisch arbeitenden Schlagschattenbegrenzers zu gewährleisten, der die Beleuchtungsstärke berücksichtigt.
- 5.2.3 An den unter Abschnitt V Ziffer 5.2.1 genannten Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.
- 5.2.4 Die Helligkeitssensoren sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen, etc. nicht beschattet werden.
- 5.2.5 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.2.6 Eine Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und Programmierung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Begrenzer ausweisen. Die richtige Berücksichtigung der Vorbelastung und die Einmessung der Immissionsorte müssen in der Bescheinigung erkennbar sein.
- 5.2.7 Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schlagschatten nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Wald), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

5.3 **Schutz vor Lichtimmissionen**

- 5.3.1 Die luftfahrtrechtlich erforderlichen Befeuerungen (weiß blitzende Mittelleistungfeuer, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer) an den Windkraftanlagen sind mit sichtweitenabhängigen Regelungen der Nennlichtstärke mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen.
- 5.3.2 Die Befeuerungen sind mit denen bestehender Windenergieanlagen zu synchronisieren.
- 5.3.3 Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30 \%$ zu verwenden.

6. Straßenverkehrsrecht

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schadensvermeidung

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre. Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil- Straßen und Verkehrsmanagement in 35664 Dillenburg in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil zu ersetzen.

7. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Vier Wochen vor Beginn der Ausschachtung für die Fundamente sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainenengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-078-19 alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

8. Bodenschutz und Altlasten/Kampfmittel

8.1 Altlasten und Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

8.2 Boden

8.2.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 31.07.2020 (Planungsbüro Gall, aktualisiert von Simon & Widdig GbR) genannten Maßnahmen in Kapitel 3.4.1. zum Schutz des Bodens sind umzusetzen.

8.2.2 Während der Bauarbeiten zur Errichtung der Windkraftanlage ist zur Überwachung der bodenschutzfachlichen Anforderungen eine bodenkundliche Baubegleitung notwendig. Die Beauftragung des Gutachterbüros ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Arbeiten (Baufeldfreimachung) mit der Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1 Landwirtschaft, Schanzenfeldstraße 8, 355478 Wetzlar, abzustimmen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist von bodenkundlich ausgebildeten Personen mit entsprechender Fachkunde und beruflicher Qualifikation auszuführen. Dazu gehören (in Anlehnung an Bundesverband Boden e.V.):

- Abgeschlossenes Studium (Universität, Fachhochschule) mit bodenkundlichem Schwerpunkt,
- feldbodenkundliche Kenntnisse und Erfahrungen (Bodenansprache, Bodenkartierung, bodenkundliche Bestands- und Profilaufnahme, Ermittlung der Verdichtungsempfindlichkeit von Böden),
- bodenphysikalische Kenntnisse und Erfahrungen (Feststellung und Bewertung von Bodenverdichtungen und ihre Auswirkungen auf Verdichtungen auf Bodengefüge, Wasserhaushalt und Bodenleben, Entnahme von Bodenproben, Berechnungs- und Messmethoden),
- bodenchemische Kenntnisse und Erfahrungen (Bodenprobeentnahme- und -behandlung, Analyseparameter, Einordnung von Schadstoffen),
- pflanzenbauliche Kenntnisse (Sortenwesen, Bodenbearbeitungsverfahren, Produktionstechnik, Ertragsschätzung),
- technische Grundlagen bezüglich des Umgangs mit dem Boden auf einer Baustelle (Um- und Ablagerung, Wiedereinbau, Rekultivierung, Bodenmassenmanagement),
- bautechnische und maschinentechnische Kenntnisse (Beurteilung von Maschineneignung und Einsatzgrenzen) sowie praktische Baustellenerfahrung,

- Kenntnisse der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Normen,
- Feststellung, Beurteilung und Bewertung von schädlichen Bodenveränderungen, Ableitung von Maßnahmen zur Vorsorge sowie zur Beseitigung oder Minderung von Schäden.

8.2.3

Der Beginn der ersten Arbeiten (Baufeldfreimachung) ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1 Landwirtschaft, Schanzenfeldstraße 8, 355478 Wetzlar, eine Woche vorher mitzuteilen.

9. Luftverkehrsrecht

Die Zustimmung ist mit den folgenden Auflagen verbunden. Im Fall der Errichtung mehrerer Anlagen gelten diese Auflagen, soweit nicht anders angegeben, für jede einzelne Anlage.

9.1 Tageskennzeichnung

9.1.1 Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

9.1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

9.1.3 Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

9.2 Nachtkennzeichnung

9.2.1 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

9.2.2 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens

zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 9.2.3 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 9.2.4 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 9.2.5 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

9.3 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

- 9.3.1 Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blink-phase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 9.3.2 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 9.3.3 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnungen bzw. Umschaltungen auf die alternativen Tageskennzeichnungen sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 9.3.4 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 9.3.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block die Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefuerung.
- 9.3.6 Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befuerung nach Vorgabe der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ AVV zu achten.
- 9.3.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
- 9.3.8 Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.
- 9.3.9 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

- 9.3.10 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 9.3.11 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.
- 9.3.12 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

9.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

- 9.4.1 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.4.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

9.5 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

- 9.5.1 Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. sechs Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.
- 9.5.2 Spätestens vier Wochen nach der Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Daten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.
- 9.5.3 Diese Daten haben zu umfassen:
- Name der einzelnen Standorte,
 - Art des jeweiligen Luftfahrthindernisses
 - Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
 - Höhe der Bauwerksspitzen in m ü. Grund,
 - Höhe der Bauwerksspitzen in m ü. NN und
 - Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnungen (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung).
- 9.5.4 Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:
- **LLB: a MB 45**
 - **DFS: He 3790 a-1**

- 9.5.5 Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerng meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.
- 9.5.6 Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

9.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

- 9.6.1 Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerng eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.
- 9.6.2 Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

9.7 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

10. Wasserrecht / Wassergefährdende Stoffe und Grundwasserschutz

10.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1.1 Es dürfen ausschließlich Getriebeöle und Kühlmittel der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) eingesetzt werden.
- 10.1.2 Die in diesem Bescheid aufgeführten Hinweise zum Thema Wasserrecht sind während der Baumaßnahmen und während des späteren Betriebes der Anlagen zu beachten

11. Abfallwirtschaft

Auf das diesem Bescheid beigefügte Hinweisblatt der Abfallwirtschaft wird verwiesen.

12. Naturschutzrecht

- 12.1 Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Der „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ (LBP), erstellt vom Planungsbüro Gall (Stand: 18. Dezember 2018, aktualisiert am 5. Juli 2019 und 11. November 2019), überarbeitet von Simon & Widdig GbR (Stand: 12.08.2020), inklusive Kapitel 19.2.3 – „Flurstücke im Bereich der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen“ (Stand:

13.08.2020) sowie die „Artenschutzprüfung einschließlich Avifauna- und Fledermaus-Gutachten“, erstellt vom Planungsbüro Gall (Stand: 14. Dezember 2018, aktualisiert am 10. Juli 2019 und 12. November 2019), überarbeitet von Simon & Widdig GbR (Stand: 31.07.2020), werden Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern letztere von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

- 12.2** Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar nach abgeschlossener Durchführung der Maßnahmen innerhalb einer Woche anzuzeigen und nachzuweisen. Hierzu sind Berichte über die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung sowie zum Ausgleich und Ersatz vorzulegen.

Für folgende Maßnahmen sind jeweils die vertraglichen Nachweise über die Sicherung der Maßnahmenflächen der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, der Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 6 in digitaler Form vorzulegen:

- „C 1“- Schaffung hochwertiger Lebensraumstrukturen für Offenlandarten,
- „AV 4“ - Abschaltung WEA 1, 4, 5 und 6 bei landwirtschaftlichen Arbeiten,
- „AV 5“ - Anlage hochwüchsiger Flächen im Umfeld aller WEA,
- „AV 10“ - Schaffung von Ausweich-Brutplätzen für die Waldohreule.

Die Kompensationsmaßnahme „Hecken- und Gebüschpflanzung“ auf 440 m², Gemarkung Münchhausen, Flur 10, Flurstück 13/0 (nahe der WEA 1 am Trinkwasserbehälter), ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf sowie entsprechend der Vorgaben gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Maßnahmenblatt 5 (Maßnahme „EV5“), umzusetzen. Nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme „Hecken- und Gebüschpflanzung“ (Gemarkung Münchhausen, Flur 10, Flurstück 13/0) ist innerhalb einer Woche ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar vorzulegen.

- 12.3** Die gemäß dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan“, erstellt vom Planungsbüro Gall (Stand: 18. Dezember 2018, aktualisiert am 5. Juli 2019 und 11. November 2019), überarbeitet von Simon & Widdig GbR (Stand: 12.08.2020), beantragten Eingriffsbereiche sind zwingend einzuhalten. Die Eingriffsbereiche sind vor Beginn der Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Baufeldräumung, und während der kompletten Bauphase mit einer optischen Barriere zu markieren. Geeignete Barrieren sind ca. 60 cm lange unbehandelte Holzpflocke, die in einem Abstand von 2 m senkrecht im Boden entlang der Grenze des genehmigten Eingriffsbereichs verankert und mit unbehandelten Latten der Länge von je 2 m verbunden werden. Hiervon abweichende Barrieren sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar vor Errichtung abzustimmen. Der Einsatz von Flatterband ist zu unterlassen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die optischen Barrieren innerhalb von zwei Wochen abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

- 12.4** Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der ÖBB besteht darin, die Bauphase ökologisch zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft diese zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die Aufgabe der BBB besteht insbesondere darin, die unter den Nebenbestimmungen Ziffer V 12.12 und Ziffer V 12.13 dieses Bescheides aufgeführten Vorgaben zu überwachen und zu dokumentieren.

Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

In der Phase der Baufelddräumung sind arbeitstägliche Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches durchzuführen. In der Phase der anschließenden Erdarbeiten sind die Kontrollen ebenfalls arbeitstäglich durchzuführen, insbesondere durch die BBB. Danach genügen in der Regel Stichproben (anlassbezogen und sonst einmal wöchentlich). Es ist eine schriftlich zu dokumentierende, vollständige Einweisung der Bauarbeiter/-innen vor Baubeginn durchzuführen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich anzuzeigen. Die ÖBB hat in Abstimmung mit der BBB wöchentlich Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

- 12.5** Die Baufelddräumung hat im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. (in Schaltjahren) 29. Februar zu erfolgen. Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und andere Gehölze abzuschneiden auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen, hat dies ebenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. (in Schaltjahren) 29. Februar zu erfolgen.
- 12.6** Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der Anlagen, zu beachten. Der Obstbaum nahe der WEA 4 (Maßnahme „EV 11“) ist mittels einer geeigneten Barriere – unbehandelte Holzlatten – fachgerecht zu schützen. Die kleinseggenreiche Feuchtwiese nahe der WEA 2 (Maßnahme „EV 9“) ist mittels einer geeigneten Barriere – ca. 60 cm lange unbehandelte Holzpflocke, in einem Abstand von 2 m senkrecht im Boden verankert und mit unbehandelten Holzlatten der Länge von je 2 m verbunden – fachgerecht zu schützen.

Hiervon abweichende Barrieren sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar vor Errichtung abzustimmen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Barrieren innerhalb von zwei Wochen abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Die Nutzung von Flatterband oder ähnlichen Barrieren aus Plastik ist zu unterlassen.

12.7 CEF-Maßnahme „C1“

Die Einsaat der Blühstreifen auf den nachfolgenden Flächen ist als Frühjahrsaussaat (bis spätestens 30. April) oder als Herbstsaat (bis spätestens 30. September) vor Beginn der Baumaßnahmen, durchzuführen:

- Gemarkung Wollmar, Flur 20, Flurstück 112/1
- Gemarkung Wollmar, Flur 20, Flurstück 105 (Acker)
- Gemarkung Wollmar, Flur 20, Flurstück 130
- Gemarkung Wollmar, Flur 19, Flurstück 82
- Gemarkung Wollmar, Flur 6, Flurstück 12

Ebenfalls ist die Extensivierung der Fläche

- Gemarkung Wollmar, Flur 20, Flurstück 105 (Grünland)

vor Beginn der Erdbauarbeiten durchzuführen.

Zeitgleich zu der Anlage der Blühflächen ist jeweils die sich örtlich an die Blühflächen anschließende 2 m breite Schwarzbrache anzulegen. Die Anlage und Pflege der Blühstreifen sowie der Schwarzbrache ist gemäß den Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*) der Staatlichen Vogelschutzwarte (Versionsdatum: 27.11.2015) durchzuführen. Für die Einsaat der Blühstreifen ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Das zu verwendende Saatgut ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar vorab abzustimmen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Maßnahmenflächen ist untersagt.

Bericht zur Umsetzung:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar ist vier Wochen nach Einsaat, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Erdbauarbeiten ein Nachweis über die Umsetzung der CEF-Maßnahme vorzulegen.

Bericht zur erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Erfolgt die Erstaussaat im Frühjahr (bis spätestens 30. April), ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar spätestens zum 01. August im Jahr der Erstaussaat ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme (erfolgreiches Aufwachsen der Saat) in Form eines Berichts mit Fotos vorzulegen. Erfolgt die Erstaussaat im Herbst (bis spätestens 30. September), ist der Nachweis im darauffolgenden Frühjahr spätestens zum 01. März zu erbringen.

Fortlaufende Berichte zur Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar ist alle drei Jahre bis spätestens zum 01. Dezember des jeweils dritten Jahres ein Bericht über die durchgeführten Pflege- und/oder Korrekturmaßnahmen (Grubbern der Schwarzbrache, Nachsaat, Bewässerung o.ä.) vorzulegen.

Ist aufgrund von Pflegemaßnahmen ein Umbruch mit anschließender Neueinsaat erforderlich, ist erneut ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme (erfolgreiches Aufwachsen der Saat) zu den o. g. Zeitpunkten (01. August bzw. 01. März) vorzulegen.

Gegebenenfalls erforderliche Korrekturmaßnahmen zur Funktionsfähigkeit der Blühstreifen (Nachsaat, Bewässerung o. ä.) sind erneut eigenständig durchzuführen.

12.8 Die Vermeidungsmaßnahme „Schaffung von Ausweich-Brutplätzen für die Waldohreule“ („AV 10“) ist vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen. Hierfür sind auf den drei Maßnahmenflächen

- A: Gemarkung Wollmar, Flur 20, Flurstück 138
- B: Gemarkung Oberasphe, Flur 6, Flurstücke 82 und 84
- C: Gemarkung Niederasphe, Flur 9, Flurstück 4/12; Flur 10, Flurstücke 67 und 79; Gemarkung Oberasphe, Flur 6, Flurstück 67/1

jeweils vier Kunstnester für die Waldohreule an geeigneten Bäumen anzubringen.

Innerhalb einer Woche nach abgeschlossener Durchführung der Maßnahme „AV 10“ ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar vor Beginn der Baumaßnahmen ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

Fehlende sowie nicht mehr funktionsfähige Kunstnester sind im Zuge der jährlichen Kontrollen eigenständig zu ersetzen. Der Oberen Naturschutzbehörde ist alle drei Jahre bis spätestens zum 01. Dezember des jeweils dritten Jahres ein Bericht über die durchgeführten Kontrollen in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der ausgebrachten Kunstnester für die Waldohreule vorzulegen.

12.9 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 15. März bis 30. Oktober sind im Bereich der Standorte der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 6 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

12.10 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebseinschränkungen vorzusehen:

Die Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe <6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag <0,2 mm/h beträgt. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. August eines jeden Jahres die Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und vom 01. September

bis 31. Oktober eines jeden Jahres 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag bei jeder Windenergieanlage einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der Windenergieanlage ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer V 12.10 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Aus dieser Erklärung muss sich insbesondere ergeben, dass die Abschaltung hinsichtlich des Parameters Niederschlag funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der Abschaltzeiten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die Windenergieanlage nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar vor Einreichung abzustimmen.

12.11 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse

- a) An den Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 4 ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist jeweils ein Batcorder an den Windenergieanlagen anzubringen.
Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 5 des Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV u. HMWEVL 2012) durchzuführen.
- b) Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.
- c) Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der Windenergieanlage ein Bericht über die Einhaltung der durchgeführten Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

ßen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar jeweils bis zum 01. Februar des Folgejahres vorzulegen. Die Richtigkeit der Angaben ist schriftlich zu versichern.

- d) Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Modifizierung der oben genannten Abschaltzeiten gemäß Nebenbestimmung Ziffer 12.10 auf der Grundlage der Fledermaus-Gondelmonitoring-Ergebnisse nach dem 1. und 2. Monitoringjahr bleibt vorbehalten. Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar zusammen mit dem Monitoringbericht der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

12.12 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zu erfolgen, das heißt nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräßgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

12.13 Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im Eingriffsbereich der Windkraftanlage verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen, bei welcher sichergestellt ist, dass die Kulturen sich entwickeln können. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar zu veranlassen und durchzuführen.

12.14 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

12.15 Wird der Betrieb einer Windenergieanlage vor Ablauf der Betriebszeit (35 Jahre) dauerhaft eingestellt, ist sie innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der Windenergieanlage in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die Windenergieanlage beanspruchte Fläche ist entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan“, erstellt vom PLANUNGS-BÜRO GALL (Stand: 18. Dezember 2018, aktualisiert am 5. Juli 2019 und 11. November 2019), überarbeitet von SIMON & WIDDIG GbR (Stand: 12.08.2020) herzustellen.

12.16 Es wird ein Biotopwertüberschuss von 104.887 Biotopwertpunkten festgesetzt.

12.17 Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von 68.250,00 € festgesetzt. Das Ersatzgeld ist spätestens bis zum Beginn des Turmbaus zu zahlen und unter Angabe der Referenznummer 8951060201531405 und des Aktenzeichens RPGI-53.1-77p3600/2-2019/1 folgendes Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer
Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

Zur haushaltstechnischen Abwicklung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar der Maßnahmenbeginn mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

12.18 Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar mittels Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln. Spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger entsprechend den o. g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

13. Landwirtschaft

13.1 Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten. Dementsprechend ist das landwirtschaftliche Wegenetz vor allem in Ernte- und Bestellphasen für landwirtschaftliche Zwecke offen zu halten.

13.2 Baustellenbedingte Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Bauträger zu beseitigen.

14. Ferngasleitung

- 14.1** Der Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs der Ferngasleitung (Abgrenzung nach Definition der Fa. PLEdoc) ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber der Gasleitung und unter Aufsicht erlaubt.
- 14.2** Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Gasleitung mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem Betreiber der Gasleitung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Ggf. wird eine rechnerische/technische Überprüfung der Tragfähigkeit durch einen Sachverständigen erforderlich. Durch das Ergebnis dieser Überprüfung werden Art und Umfang der Sicherheitsvorkehrungen festgelegt und sie sind für das ausführende Unternehmen verbindlich.
- 14.3** Das Aufstellen von Baucontainern und auch eine vorübergehende Lagerung von Erdaushub, Baumaterialien und Maschinen sind im Schutzstreifenbereich nicht erlaubt.

15. Mittelspannungsfreileitung

- 15.1** Die Freileitung ist vor Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA entlang der Strecke zwischen den Masten Nr. 10 und 20 (Bezeichnung gemäß Leitungsbetreiberin) unterirdisch zu verlegen.
- 15.2** Vor Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA sind die bauausführenden Unternehmen über den Verlauf der erdverlegten Mittelspannungsfreileitung zu informieren.

16. Trinkwassersteigleitung

Vor Beginn der Baumaßnahmen muss Kontakt mit dem Bauamt der Gemeinde Münchenhausen aufgenommen werden, um eine etwaige Betroffenheit der Trinkwassersteigleitung von Simtshausen zum Hochbehälter Niederasphe zu prüfen und evtl. Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

VI. Hinweise

1. Hinweise Baurecht

Es wird empfohlen, das Einverständnis aller Grundstückseigentümer einzuholen, deren Flurstücke vom Rotorkreis überstrichen werden.

Bei der Schnittgrößenermittlung für den Ermüdungssicherheitsnachweis sind die Anforderungen der Nr. 9.6.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, zu beachten.

2. Hinweise Immissionsschutzrecht

Das schalltechnische Gutachten Nr. I17-SCH-2018-33 vom 07.08.2018, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, ist Bestandteil der Genehmigung.

Im Einwirkungsbereich der geplanten sechs Windenergieanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, an den maßgeblichen Immissionsorten zulässig:

Immissionsorte	Immissionsrichtwert	Gesamtbelastung	Gebiets-einstufung
	Nacht / Tag		
1 – Wollmar, Asphenmühle 1	45 / 60 dB(A)	39	MD
2 – Wollmar, Breitenweg 2	45 / 60 dB(A)	40	MD
3 – Wollmar, Lohweg 12	45 / 60 dB(A)	40	MD
4 – Wollmar, Kainsbergweg 10	45 / 60 dB(A)	38	MD
5 – Wollmar, Unterer Sonnenhang 6	40 / 55 dB(A)	37	WA
6 – Wollmar, Schillerhöfe 1	45 / 60 dB(A)	38	MD
7 – Münchhausen, Battenberger Str. 30	45 / 60 dB(A)	37	MD
8 – Münchhausen, Zum Steinacker 8a	45 / 60 dB(A)	37	MD
9 – Münchhausen, Rosenstr. 8	40 / 55 dB(A)	37	WA
10 – Münchhausen, Gerstenecke 23	45 / 60 dB(A)	36	MD
11 – Münchhausen, Ringstr. 3	40 / 55 dB(A)	35	WA
12 – Münchhausen, Auf der Herberge 11	45 / 60 dB(A)	36	MD
13 – Münchhausen, Marburger Str. 1	45 / 60 dB(A)	35	MD
14 – Simtshausen, Oberdorfstr. 25	45 / 60 dB(A)	37	MD
15 – Simtshausen, Am Sonneneck 1	40 / 55 dB(A)	38	WA
16 – Niederasphe, Hof Rittal	45 / 60 dB(A)	38	MD
17 – Niederasphe, Kattenbachweg 1	45 / 60 dB(A)	39	MD
18 – Niederasphe, Im Pfaffengrund 8	45 / 60 dB(A)	40	MD
19 – Niederasphe, Am Wollmarberg 12	45 / 60 dB(A)	40	MD
20 – Niederasphe, Kneippweg 12	45 / 60 dB(A)	40	MD
21 – Oberasphe, Rotlaufstr. 2	40 / 55 dB(A)	36	WA
22 – Oberasphe, Aspher Str. 31	45 / 60 dB(A)	37	MD
23 – Oberasphe, Morgenland 12	45 / 60 dB(A)	37	MD

MD = Dorfgebiet, WA = allgemeines Wohngebiet

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Nach § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).

3. Hinweise Wasserrecht

3.1 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollten durch die Verlegung der Kabeltrasse Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden, so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. In diesem Falle wird eine vorherige Abstimmung mit dem Dezernat 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen (Frau May, Email: anika.may@rpgi.hessen.de, Telefon +49 641 303-4168) empfohlen.

3.2 Grundwasserschutz

3.2.1 Die geplanten Anlagenstandorte der WEA 01, WEA 02 und WEA 05 befinden sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Die vorgesehenen Standorte der Windkraftanlagen WEA 03, WEA 4 und WEA 6 befinden sich innerhalb der Schutzzone III B des mit Verordnung des Regierungspräsidiums Kassel vom 19.01.1973 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Quelle Simtshausen der Gemeinde Münchhausen (StAnz. 11/1973 S. 520). Aufgrund der grundsätzlichen Sensibilität bezüglich des Grundwasserschutzes wird auf die hier genannten Verbote verwiesen, welche zu beachten sind.

3.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Kabeltrasse zum Anschluss an das Umspannwerk in Battenfeld durch Wasserschutzgebiete im Bereich des Regierungspräsidiums Kassel führt.

4. Hinweise Bodenschutz/Altlasten

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem GewerbeRegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei der Gemeinde Münchhausen einzuholen.

5. Hinweise Denkmalschutz

Abweichungen

Sollten während der Durchführung der Maßnahmen Abweichungen von den zeichnerischen oder textlichen Festlegungen der Genehmigung erforderlich werden, so ist unverzüglich vor der Ausführung der Abweichungen die Untere Denkmalschutzbehörde zwecks erneuter Abstimmung zu verständigen.

Wer eine Maßnahme, die nach dem hessischen Denkmalschutzgesetz der Genehmigung bedarf, ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den bei der Genehmigung erteilten Bedingungen oder Auflagen durchführt, ist auf Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den alten Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere Weise entsprechend den Bedingungen oder Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde instand zu setzen.

Zuwegung

Für den Ausbau der Zuwegung kann eine separate denkmalrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf einzuholen sein, falls Bodendenkmäler oder Kleindenkmäler betroffen sein können.

6. Hinweise Straßenverkehrsrecht

Haftung

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlage zurückgeführt werden können, freizustellen (Verursacherprinzip).

Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ist über das bestehende Wirtschaftswegenetz an die freie Strecke der K 88 vorgesehen. Der Anschluss der Zuwegung an die Kreisstraße erfolgt über eine bestehende Wirtschaftswegeeinmündung. Eine dauerhafte Zufahrt oder eine temporäre Zufahrt an anderer Stelle ist ausgeschlossen.

Erlaubnis

Ein erforderlicher, verkehrsgerechter und sicherer Ausbau der Zufahrt zur K 88 ist vor Baubeginn der geplanten Windenergieanlagen und mit Zustimmung des Wegeeigentümers anhand geeigneter Unterlagen einvernehmlich mit dem Hessen Mobil- Straßen und Verkehrsmanagement in 35664 Dillenburg abzustimmen.

Für die Zufahrt zur K 88 ist eine Zufahrtserlaubnis [§ 19 HStrG] bei dem Hessen Mobil- Straßen und Verkehrsmanagement in 35664 Dillenburg zu beantragen. Bauliche Veränderungen im Bereich der K 88 dürfen nur mit dieser Erlaubnis und unter Beteiligung der Straßenmeisterei Steffenberg (Hessen Mobil Straßen und Verkehrsmanagement, Straßenmeisterei Steffenberg, Bahnhofstr. 7, 35239 Steffenberg, Tel. 06464 9163-0, Email post.sm-steffenberg@mobil.hessen.de) erfolgen.

Alle im Zusammenhang mit der Anbindung der Anlagenstandorte an das klassifizierte überörtliche Straßennetz zusammenhängenden Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.

Sondertransporte

Es wird empfohlen, rechtzeitig mit der Zentrale (Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, Dezernat Verkehrstechnik und Straßenausstattung, Frau Augustin-Gohlke, Tel. 0611 366-3074 / 0151 7305 9099, Sabine.Augustin-Gohlke@mobil.hessen.de) zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sonder-

transporte über vorhandene klassifizierte Straßen im Zuständigkeitsbereich ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

Verlegung der Kabeltrasse

Für Leitungen, die Energie von den geplanten Windenergieanlagen in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens einspeisen und dazu die Parzelle einer klassifizierten Straße in meinem Zuständigkeitsbereich in Anspruch nehmen müssen, sind Gestattungsverträge mit mir abzuschließen. Ansprechpartnerin ist Frau Anke Bernhardt (Tel. 02771 / 840 260).

7. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Besorgnisgrundsatz:

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

Überwachungsgebot, Rückhaltegebot:

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

Anzeigespflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

8. Hinweise zur Abfallwirtschaft

Abfalleinstufung

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfiler, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen. Näheres hierzu finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-giessen.de) unter *Umwelt & Verbraucher\Abfall\ Entsorgungsweg\Abfallerzeuger*.

Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“

Bei Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 10.12.2015) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall).

Abfälle bei Anlagenrückbau

Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Hinweise zum Naturschutzrecht

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

In den Nebenbestimmungen der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Abschnitt V, Ziffer 12) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Erdbauarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemodellierung.
- b. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten vom Beginn der Erdbauarbeiten bis zur Fertigstellung der Windenergieanlagen.

10. Hinweise bzgl. der Ferngasleitung

Bei dem Ausbau der Zuwegung und der Verlegung der Kabeltrasse sind besondere Anforderungen zum Schutz der Gasleitung zu beachten, wenn der Verlauf der Gasleitung gekreuzt wird. Diese Anforderungen sind nach Absprache mit dem Betreiber der Leitung bzw. der PLEdoc GmbH in die Planung einzubeziehen.

VII. Begründung

1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BlmSchV.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

3. Verfahrensablauf, Verfahrensart

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen hat beim Regierungspräsidium Gießen den Antrag (18.12.2018, eingegangen am 27.12.2018) nach § 4 BlmSchG auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 6 Windkraftanlagen des Typs Vestas V162 - 5.4 MW mit 166 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamentenerhöhung, 247 m Anlagenhöhe (250 m Gesamthöhe), 162 m Rotordurchmesser und je 5,4 MW Nennleistung gestellt.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen umfasst der Antrag auch die erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, sowie die mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Der ebenfalls erforderliche Ausbau von Wegen sowie die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand des Antrages nach BlmSchG, da diese Maßnahmen von der Anlagendefinition der 4. BlmSchV nicht erfasst sind. Hierzu wird von der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG noch die gesonderten Genehmigungen beantragt. In diesem Antrag enthaltene Unterlagen hierzu sind informativ.

Die Antragsunterlagen mit Zeichnung des Antragstellers vom 18.12.2018 wurden nach einer ersten Prüfung auf offensichtliche Mängel und unter Beteiligung der Fachbehörden mehrfach ergänzt, zuletzt am 23.04.2020

Anhand der eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet.

Der Antrag war mit Vorlage der Ergänzung vom 19.11.2019 vollständig. Allerdings waren im Rahmen der inhaltlichen Prüfung noch weitere Nachforderungen notwendig, so dass mit der

letzten Ergänzung vom 23.04.2020 die Unterlagen auch inhaltlich vollständig waren, was der Antragstellerin mit Email vom 23.10.2020 mitgeteilt wurde.

Mit Schreiben vom 08.02.2019 stellte die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG zusätzlich einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO i. V. m. § 80a Abs. 1 Nr. 1.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Gemeindevorstand der Gemeinde Münchhausen hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich Belange von Kriegseinwirkung
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege – in Marburg für denkmalschutzrechtliche Belange,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:
 - o Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
 - o Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
 - o Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
 - o Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer,
 - o Dezernat 41.4 hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen,
 - o Dezernat 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
 - o Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
 - o Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
 - o Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange,
 - o Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange
 - o Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange

Zudem wurden die EnergieNetz Mitte GmbH und die Avacon Netz GmbH als Betreibergesellschaften der Hoch- und Mittelspannungsfreileitung hinsichtlich der Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Leitungen durch WEA angehört.

Ebenso die PLEdoc GmbH zur Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Ferngasleitung durch Baumaßnahmen.

Alle, während des Genehmigungsverfahrens, vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Eingaben von Privatpersonen wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von den jeweiligen Fachbehörden geprüft. Im Ergebnis ist die Genehmigungsfähigkeit des Antrags gegeben.

Windfarmabgrenzung und Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für die Einstufung der beantragten Maßnahmen des geplanten Windparks Niederasphe in das UVPG und die Feststellung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung war zunächst zu prüfen, ob es sich um ein Vorhaben im Sinne des UVPG handelt. Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG sind Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes nach Maßgabe der Anlage 1 bei Neuvorhaben die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage. Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG regelt das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windfarm“.

Eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes befinden. Der Einwirkungsbereich im Sinne des § 2 Abs. 11 UVPG ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.

Vorliegend sind von der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG sechs Windkraftanlagen vom Typ Vestas V162 – 5.4 MW mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 5,4 MW, einer Gesamthöhe von 247 m zuzüglich 3 m Fundamentenerhöhung, einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 162 m am Standort „Niederasphe“ in der Gemarkung Niederasphe, Münchhausen und Wollmar beantragt.

Nördlich von Münchhausen befindet sich der Windpark „Ernsthausen“, bestehend aus acht Windenergieanlagen. Die kürzeste Entfernung zwischen den beiden Windparks beträgt ca. 3.120 m. Um eine gemeinsame Windfarm zu bilden, müssen die oben genannten Kriterien des funktionalen Zusammenhangs und der Überschneidung des Einwirkungsbereichs erfüllt werden. Schon aufgrund der Lage in unterschiedlichen Windvorranggebieten ist demnach eine gemeinsame Windfarm zu verneinen.

Die Genehmigung (Az. 43.1.53.e621, 26.06.2013) der Krug Immobilien GmbH & Co KG. für den Bau und die Errichtung einer WEA in der Gemarkung Wollmar, Flur 11 Flurstück 48, die dann in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem antragsgegenständlichen Windpark liegen würde, ist inzwischen gem. § 18 BImSchG erloschen. Weitere in Betrieb befindliche Windkraftanlagen gibt es im näheren, hier zu betrachtenden Umkreis nicht und es befinden sich keine weiteren Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren. Die nächsten WEAs liegen mehr als 10 km entfernt.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall eine Windfarm mit insgesamt 6 Windkraftanlagen, bestehend aus den hier beantragten Anlagen des Windparks „Niederasphe“ zu betrachten ist und demnach gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen war.

Die überschlägige Prüfung nach den in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ergab unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folglich besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. (vgl. Vermerk zur UVP-VP vom 05.08.2020)

Die Entscheidung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde mit Datum vom 24.08.2020 im Staatsanzeiger des Landes Hessens veröffentlicht.

Wahl der Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

4.1 Regionalplanung

Grundlagen der regionalplanerischen Bewertung

Vorbemerkung

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der von der Regionalversammlung Mittelhessen am 9. November 2016 beschlossene, von der Hessischen Landesregierung am 21. August 2017 genehmigte und mit seiner Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Wind-

energie (VRG WE), die eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum entfalten, wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen koordiniert und abschließend gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Für die Beurteilung von Ausgleichsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Fachliche Stellungnahme

Folgende Planfestlegungen sind im Einzelnen betroffen. Wie bereits zuvor erwähnt, stehen die sich überlagernden Planfestlegungen des TRPEM und des RPM 2010 nicht im Widerspruch zueinander.

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie

Das VRG WE überlagert eine in der Regionalplankarte 2010 dargestellte und gemäß Planziel 7.2.4-1 RPM 2010 gesicherte Trasse einer Rohrfernleitung. Diese raumordnerische Festlegung ist bei der Errichtung der WEA zu beachten. Die vorgesehenen Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des im TRPEM vorgesehenen Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) 3103. Insofern entspricht der Standort der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption.

Im Übrigen wurde bei der Festlegung der VRG WE im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen eine Vielzahl von raumordnerischen Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien berücksichtigt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Abgrenzung der im Teilregionalplan Energie Mittelhessen für die Windenergienutzung vorgesehenen Gebietskulisse aus Sicht der Regionalplanung alle umweltrelevanten Aspekte (gem. UP-Richtlinie) berücksichtigt wurden.

Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Die WEA-Standorte WEA 01, WEA 03, WEA 04 und WEA 06 liegen im Randbereich eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz.

Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz 6.1.4-12 des RPM 2010). Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist regelmäßig nicht von einer potenziellen Grundwassergefährdung auszugehen, da kaum wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen und deren Austreten zudem durch entsprechende technische Vorkehrungen verhindert werden kann. Auch die bautechnischen Schutzvorrichtungen an den Anlagen selbst sowie die Begrenzung der Flächenversiegelung auf ein Minimum laufen mit dem regionalplanerischen Grundsatz 6.1.4-12 konform, so dass hier keine Bedenken bestehen.

Vorranggebiet für Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Entsprechend der im Antrag erfolgten Auseinandersetzung mit den Belangen der Raumordnung wird der Landwirtschaft durch die Errichtung der Windenergieanlagen eine Fläche von ca.

2,7 ha dauerhaft entzogen. Da jedoch auch im Nahbereich der Anlagen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und überdies überwiegend das vorhandene Wegenetz genutzt wird, ergibt sich kein wesentlicher bzw. raumbedeutsamer Eingriff innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft, zumal es sich laut der Standortkarte Hessen überwiegend um Böden mit mittlerer Nutzungseignung handelt. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die WEA-Standorte WEA 01 bis WEA 05 innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft und des Anlagenstandorts WEA 06 innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft. Im Übrigen wurde dem Belang der Windenergienutzung im Zuge der Abwägung zum TRPEM an dieser Stelle Vorrang vor den Planfestlegungen zur Landwirtschaft eingeräumt.

Innerhalb des gleichen, sehr großflächigen Vorranggebietes für Landwirtschaft ist auch die Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme vorgesehen, in deren Rahmen rund 4 ha Acker- und Grünland extensiviert werden sollen. Hinzu kommen die als Vermeidungsmaßnahme vorgesehenen und noch nicht abschließend bilanzierten Flächen für Kurzumtriebsplantagen. Da diese Flächen jeweils auch bei Umsetzung der Maßnahme weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sind und der Wert der landwirtschaftlichen Böden nicht beeinträchtigt wird, steht das auf Ebene der Regionalplanung abgegrenzte Vorranggebiet für Landwirtschaft dem Vorhaben nicht entgegen, zumal lt. Antragsunterlagen (Kap. 19.4.1) bereits vor der Antragstellung eine intensive Abstimmung mit allen Beteiligten stattgefunden hat, so dass es weder zu einem großen Flächenentzug noch zu einer Beeinträchtigung der örtlichen Agrarstruktur und einzelner Betriebe kommt.

Christenberg als landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung bzw. als überörtlichem Erholungsschwerpunkt

Östlich der geplanten Windenergieanlagen liegt der Christenberg mit seiner Funktion als eine landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung bzw. als überörtlicher Erholungsschwerpunkt. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich mit Blick vom relevanten Aussichtspunkt im westlichen Bereich des Blickfeldes und der weitläufig sichtbaren Hügellandschaft zwischen den Ortslagen Wollmar und Niederasphe. Da die Windenergieanlagen einerseits etwa 4 km entfernt sind und – mit Blick vom Aussichtspunkt – andererseits eher voreinander stehend und arrondiert sichtbar sind, nehmen sie insgesamt nur einen vergleichsweise kleinen Teil des gesamten Sichtfeldes ein und treten daher nicht dominant im Landschaftsbild hervor (vgl. dazu auch Seite 123 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Die weiteren zugänglichen Bereiche der landschaftsbestimmenden Gesamtanlage des Christenberges und die dort vorhandenen Kulturdenkmale sind in ein Waldgebiet eingeschlossen, sodass keine (oder kaum) direkte Blickbeziehungen mit gleichzeitiger Sichtbarkeit des Windparks bestehen. Der Blick aus der Umgebung auf die Gesamtanlage ist weiterhin von zahlreichen Stellen ungestört möglich. Im Ergebnis ist daher keine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungseignung oder von Kulturdenkmälern zu erwarten, zumal Beeinträchtigungen bis zu einem gewissen Grad im Interesse des Klima- und Ressourcenschutzes auch hingenommen werden können.

Insgesamt bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht der Regionalplanung daher keine Bedenken.

Die Eingaben von Privatpersonen bezüglich der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.000 m zwischen WEA und Wohnbebauung wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und geprüft. Diese führten allerdings zu keinem anderen Ergebnis der Entscheidung, da die Genehmigungsfähigkeit des Antrages gegeben ist.

4.2 Bauplanungsrecht / Bauleitplanung

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Anlagen sind im Außenbereich dann zulässig, wenn öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Beides ist hier der Fall.

Die Gemeinde Münchhausen hat mit Schreiben vom 06.03.2019 und 04.11.2020 schriftlich und unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der sechs Windkraftanlagen erteilt.

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB gilt § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Danach stehen einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel dann entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Das ist hier nicht der Fall. Die Gemeinde Münchhausen hat im Jahr 2015 ein Flächennutzungsplanverfahren für die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergie in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan beschlossen. Die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergie orientierte sich dabei an den Darstellungen des Teilregionalplanes Energie Mittelhessen. Das Flächennutzungsplanverfahren ist jedoch bislang über die erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB hinaus nicht weiter fortgeschritten.

Maßgeblich für die planungsrechtliche Beurteilung ist damit weiterhin der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Münchhausen aus dem Jahr 1977, der für die Standorte eine Fläche für die Landwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 18a BauGB darstellt. Vorranggebiete für die Windenergie sind in dem wirksamen Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Insofern ergibt sich eine Beurteilung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als so genannte privilegierte Vorhaben. Die beantragten WEA befinden sich in diesem Plangebiet.

Gegen die beantragten 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Niederasphe, Münchhausen und Wollmar bestehen aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken.

4.3 Bauordnungsrecht

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg Biedenkopf hat auch als Bauaufsichtsbehörde zu dem Vorhaben am 03.02.2020 abschließend Stellung genommen. Gegen das Vorhaben bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken, wenn die von dort vorgebrachten Anforderungen eingehalten werden. Diese Anforderungen wurden in Abschnitt V, Ziffer 2, als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018, GVBl. I S. 198, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378), maßgeblich.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 i. V. m. Nr. 18 der HBO wird eine Windenergieanlage als Sonderbau eingeordnet.

Es liegt derzeit noch keine gültige Typenprüfung für die Anlagen vor. Die Genehmigung ergeht daher unter der aufschiebenden Bedingung (Ziffer V.2.1.2), dass spätestens vor Baubeginn ein durch einen Sachverständigen für Standsicherheit geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen ist. Ohne diesen Nachweis dürfen die Anlagen nicht errichtet werden.

Die Verfügbarkeit der benötigten Flächen ist noch nicht öffentlich-rechtlich vollständig gesichert. Das betrifft die Einverständniserklärungen von Grundstückseigentümern, deren Grundstücke innerhalb der Abstandsflächen nach § 6 Absatz 5 Nr. 2 HBO liegen. Nach § 53 Absatz 2 Nr. 1 HBO kann als Erleichterung die Unterschreitung der erforderlichen Abstände zu Nachbargrenzen gestattet werden. Dieser Gestattung hat die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises

Marburg-Biedenkopf zugestimmt. Die Gestattung der Erleichterung ist eine nach § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzuschließende Entscheidung. Sie wird daher im Rahmen dieses Genehmigungsbescheides mit erteilt.

Windenergieanlagen, die inklusive Fundamente mehrere Flurstücke überbauen, dürfen nur errichtet werden, wenn gemäß § 4 Abs. 2 HBO die Nachweise der wirtschaftlichen Einheit erbracht werden. Ebenso sind vor der Errichtung noch Baulasterklärungen erforderlich. Zur Sicherstellung dieser Genehmigungsvoraussetzungen werden entsprechend Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 2.1 erlassen.

Die Windkraftanlagen werden mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z.B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die vor Baubeginn bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. zu Baugrund, Statik und Standsicherheit), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

In der gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung, Bericht I17-SE-2018-120KF vom 06.08.2018 wird auf gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung mit der Berichtsnr. I17-SE-2018-120 vom 03.08.2018 verwiesen. Die Antragstellerin teilte auf Nachfrage am 10.12.2020 mit, dass es sich hierbei um einen Datumsfehler handelt und es sich um die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung mit der Berichtsnr. I17-SE-2018-120 vom 06.08.2018 handelt, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist.

Durch die im Antrag enthaltene Rückbauverpflichtung und die in diesem Bescheid geregelte Aufbringung der Sicherheitsleistung wird die entsprechende Zulassungsvoraussetzung des § 35 Abs. 5 BauGB erfüllt. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – *Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich* - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel *Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000* berechnet und festgesetzt.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Optisch bedrängende Wirkung

Bei der optisch bedrängenden Wirkung handelt es sich um eine sich aus dem baurechtlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ergebende Anforderung. Aus der Rechtsprechung hat sich der Maßstab entwickelt, dass eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel dann nicht mehr gegeben ist, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Bei den geplanten Anlagen mit einer Bauhöhe von 250 m würde demnach ein Abstand von ca. 750 m ausreichen, um im Regelfall einer optisch bedrängenden Wirkung zu entgehen. Im vorliegenden Fall beträgt der kürzeste Abstand einer WEA ca. 1000 m zu den nächsten Wohngebäuden in Niederasphe und Wollmar, sodass eine optisch bedrängende Wirkung nicht zu erwarten ist.

Im Antrag sind Visualisierungen enthalten, die das Erscheinungsbild der WEA von den umliegenden Ortschaften aus darstellen. Die Bauaufsichtsbehörde hat keine Bedenken vorgetragen. Besondere Umstände, die ein Abweichen vom o. g. Regelfall begründen könnten, sind nicht erkennbar. Die geplanten Standorte der WEA befinden sich nur leicht erhöht gegenüber den nächsten Ortsrändern, d. h. sie stehen nicht deutlich durch einen Hügel oder Bergkuppe zusätzlich erhöht. Im Ergebnis ist daher keine optisch bedrängende Wirkung zu befürchten.

4.4 Brandschutz/ Gefahrenabwehr

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) und das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Im Kapitel 16 des Antrags wurden Brandschutzgutachten vorgelegt.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlage (z. B. Transformatorraum, Generator, Bremse, elektrischen Schränke) mittels spezieller Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeerkennung überwacht. Es ist eine Blitzschutzanlage verbaut.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit, eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorblättern durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglichst abzulöschen.

Bei den brandschutztechnischen Anforderungen gilt es zu unterscheiden, an welchen Standorten eine Windenergieanlage errichtet werden soll. Soll eine WEA in einem Waldgebiet errichtet werden, ist zu prüfen, ob besondere Anforderungen zu stellen sind. Hinweise dafür gibt das

Merkblatt Windenergieanlagen in der derzeit gültigen Fassung des Fachausschusses Brandschutz des Hessischen Ministeriums für Inneres und Sport.

Grundsätzlich ist bei allen technischen Anlagen von einem geordneten und störungsfreien Betrieb auszugehen. Gleichwohl gilt es für abstrakte und konkrete Brandgefahren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Beurteilung darüber abzugeben, inwieweit im Schadensfall Vorkehrungen getroffen sein müssen, die eine Reaktion auf das Schadensereignis zulassen.

Unter diesem Aspekt wurde das den Antragsunterlagen beigefügte Brandschutzkonzept vom Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf als zuständige Brandschutzdienststelle geprüft. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des o.g. „Merkblatt Windenergieanlagen“ wurden Auflagen unter Abschnitt V Ziffer 3 formuliert. Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf der Grundlage der Antragsunterlagen und der formulierten Auflagen eine ausreichende Würdigung der in § 3 HBO normierten Anforderungen an bauliche Anlagen stattgefunden hat. Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen.

Die von Privatpersonen vorgebrachten Bedenken zum Thema Brandschutz, insbesondere der Gefahr von Wald- und Flächenbränden, der begrenzten personellen und ausrüstungsbedingten Kapazitäten der örtlichen Feuerwehr sowie etwaiger Folgekosten, wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und geprüft. Diese führten allerdings zu keinem anderen Ergebnis der Entscheidung, da die Genehmigungsfähigkeit des Antrages gegeben ist.

4.5 Denkmalschutz

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg. Eine Genehmigungspflicht nach § 18 Absatz 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) besteht hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Denkmälern nicht.

Aufgrund der im Antrag vorgelegten Visualisierungen kommt die untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist, so dass keine Gründe des Denkmalschutzes der Planung entgegenstehen.

Bodendenkmäler sind im Umfeld der geplanten Anlagen nicht betroffen. Dadurch besteht für Bodendenkmäler keine Genehmigungspflicht.

Da es während des Oberbodenabtrags als auch bei den Fundamentarbeiten immer wieder zum Auffinden von Bodendenkmälern kommen kann, wurde eine entsprechende Auflage formuliert, die die Bestimmungen nach § 21 HDSchG sicherstellt.

Die Eingaben von Privatpersonen bezüglich des Denkmalschutzes, insbesondere zu dem Schutz des Christenberges, wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und geprüft, führten allerdings zu keinem anderen Ergebnis der Entscheidung, da die Genehmigungsfähigkeit des Antrages gegeben ist.

4.6 Immissionsschutz

Schutz und Vorsorge - Lärm

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen bei Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V, Ziffer 5 vor. Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Prüfung der Lärmimmissionen

Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die zulässigen Immissionswerte durch den Betrieb der Anlagen an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Es wurden insbesondere Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich nach TA Lärm aufweisen. Auch andere Immissionsorte, die sich nicht mehr im Einwirkungsbereich befinden, wurden in das Schallgutachten einbezogen.

Insgesamt wurden die Emissionen von sieben bestehenden WEA berücksichtigt. Diese Anlagen befinden sich im Regierungsbezirk Kassel zwischen den Ortschaften Ernsthausen und Berghofen. Vier der sieben Anlagen sind Anlagen des Typs Vestas V90 – 2.0 MW und drei Anlagen des Typs Tacke TW600e.

Alle potenziellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit entsprechend der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der Gemeinde Münchhausen berücksichtigt.

Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

Festlegung des max. Schalleistungspegels

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windkraftanlagen. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die VESTAS V162-5,4 mit dem Wert LWA = 106,1 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Es liegt noch kein Vermessungsergebnis für diesen Anlagentyp vor. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 105,7 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Ein-

haltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Für die beantragte Anlage existiert noch kein Messbericht der Schalleistung (Typvermessung). Es ist derzeit auch nicht absehbar, wann hierzu gesicherte Erkenntnisse in Form einer Dreifachvermessung verfügbar sind. Die aerodynamischen Geräusche sind am geringsten bei perfekten Profiloberflächen und -geometrien. Als Folge von Toleranzen im Fertigungsprozess und möglichen leichten Beschädigungen oder Toleranzen bei der Installation der Anlage können etwas höhere Geräusche im Betrieb auftreten als die in der Lärmprognose ermittelten. Durch eine Abnahmemessung können auffällige größere Unstimmigkeiten erkannt und bemängelt werden.

Die Differenz zwischen den zulässigen Immissionen an den Immissionsorten und den prognostizierten Beurteilungspegeln beträgt z. T. nur 2 dB(A). Aus diesen Gründen ist eine Abnahmemessung zur Ermittlung der tatsächlichen Emissionen und daraus ggf. neu zu ermittelnden Immissionen unverzichtbar.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort und wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen. Die Durchführung von Abnahmemessungen als Emissionsmessung ist in der Rechtsprechung bestätigter gängiger Standard und wird im Regelfall, insbesondere bei Offenlandstandorten der WEA, praktiziert.

Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2013), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 1000 m zum Immissionspunkt 18 – Niederasphe, Im Pfaffengrund 8) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen. Das wird auch in

den o. g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

Zusammenfassung Lärmbeurteilung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nach Aufnahme der Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Ziffer 5.1 sichergestellt ist, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von den Anlagen hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Schutz und Vorsorge - Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen der sieben bestehenden WEA bei Ernsthausen wurden als mögliche Vorbelastung in Erwägung gezogen, liegen jedoch nicht im selben Einwirkungsbereich wie die geplanten Anlagen und sind somit nicht weiter zu berücksichtigen.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an fünf Immissionsorten (IO 60, IO 61, IO 62, IO 63, IO 64) kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose überschritten.

Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten wird ebenfalls an mehreren Immissionsorten (gemäß der Schattenwurfprognose) überschritten. Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation entsprechender automatisch arbeitender Einrichtungen, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 5.2, wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

Schutz und Vorsorge - Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die in der Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 5.3.1 geforderte sichtweitenabhängige Regelung der Beleuchtungsstärke der Nachtbefeuerungen und deren Synchronisation (Ziffer 5.3.2) werden das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt. Zudem sind die flugrechtlichen Kennzeichnungen gemäß der Ziffer 5.3.1 mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden. Ebenso die in Ziffer 5.3.3 geregelte Beschichtung der Rotorblattoberflächen mit matten Lacken zur Verminderung von Reflexionen des Sonnenlichts.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

Sonstige Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anlagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

Die Eingaben und Bedenken von Privatpersonen bezüglich des Immissionsschutzes, insbesondere zu den Auswirkungen von Infraschall, Lärm, Schatten, Lichtverschmutzung oder „Drehender Horizont“ wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und geprüft, führten allerdings zu keinem anderen Ergebnis der Entscheidung, da die die Genehmigungsfähigkeit des Antrags gegeben ist.

4.7 Straßenverkehr

Die Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Dillenburg, hat in der dortigen Stellungnahme vom 04.03.2019 und 26.07.2019 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt V, Ziffer 6, genannte Nebenbestimmung ist notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können. Außerdem werden diverse Hinweise zur Abwicklung des gesamten Vorhabens gegeben.

Die geplanten Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 05 und WEA 06 werden die empfohlenen Mindestabstände zu den umliegenden klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs von 150 m (B 3) gemäß den Handlungsempfehlungen¹ und von 492 m gemäß dem Erlass² an den vorgesehenen Standorten ab Turmmittelpunkt einhalten. Die geplante

¹ Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen, 17.05.2010 (StAnz. Nr. 22/2010 S. 1506)

Mindestabstände: Bundesautobahnen und zweibahnige Kraftfahrstraßen 150 m, Sonstige Verkehrswege 100 m

² Erlass vom 05.02.2015 des HMWEVL (StAnz. Nr. 09/2015 S. 186) u. a. zur Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, 10/2012, Deutsches Institut für Bautechnik, Schriftenreihe B, Heft 8

Zitat aus Anlage 2.7/12:

Windenergieanlage WEA 04 unterschreitet mit einem Abstand von 220 m den Abstand nach Anlage 2.7/12 zur künftigen B252. Daher war gemäß der Anlage 2.7/12 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Anlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die Eisansatz verhindert werden kann.

Den Antragsunterlagen sind Zertifikate und Gutachten der DNV GL Renewables Certification über das System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus folgenden Abschaltung von Windenergieanlagen (BLADEcontrol Ice Detector BID) der Firma Vestas beigefügt (vgl. Antragsunterlagen Kapitel 14). Demnach ist dieses bei den beantragten Anlagen verwendete System geeignet, den Abwurf von Eis von den rotierenden Blättern der Windenergieanlagen zu verhindern.

Dies und die Möglichkeit, bei Betriebsstörungen per Fernüberwachung aktiv in die Anlagensteuerung eingreifen zu können, reichen der HessenMobil, Dillenburg als Nachweis aus, dass verkehrsgefährdende Situationen für den fließenden Verkehr auf der geplanten B 252 Ortsumgehung Münchhausen infolge des Betriebes der Windkraftanlagen ausgeschlossen werden können.

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen (Verursacherprinzip gem. BGB).

4.8 Infrastrukturelle Belange der Bundeswehr

Aus Sicht der Bundeswehr bestehen gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) vom 22.03.2019 keine Bedenken gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Es führt diesbezüglich noch einmal ausdrücklich die beantragten Standortkoordinaten auf.

Das BAIUD hat im o. g. Schreiben darum, in die Genehmigung die unter Abschnitt V, Ziffer 7 aufgeführte Nebenbestimmung zur frühzeitigen Anzeige des Baubeginns aufzunehmen. Nach Aufnahme der vorgenannten Nebenbestimmung werden die Belange der Bundeswehr nicht negativ berührt. Genehmigungshindernisse sind insofern nicht erkennbar.

4.9 Bodenschutz und Altlasten

Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Darmstadt, in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst, nahm mit Schreiben vom 18.03.2018 abschließend zum Vorhaben Stellung und bestätigte diese letztmalig am 07.01.2020. Eine Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorhandenen, aussagekräftigen Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass im Vorhabengebiet mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine

"2. Abstände zu Verkehrswegen sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend."

„3. Zu den bautechnischen Unterlagen für Windenergieanlagen gehören:

3.3 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen¹ zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung), soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden"

mögliche Munitionsbelastung der Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bittet der Kampfmittelräumdienst darum unverzüglich verständigt zu werden. Dies wird durch die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 8.1 sichergestellt.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der obigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Altlasten

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Das Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz teilte in seiner Stellungnahme vom 20.02.2019, letztmalig am 29.11.2019 bestätigt, mit, dass für die laut den Antragsunterlagen von Baumaßnahmen betroffenen Flächen keine Einträge vorliegen.

Da die Erfassung der v. g. Flächen in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD ggf. nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei der Gemeinde Münchhausen einzuholen.

Aus Sicht der Fachbehörden stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Boden

Der Landschaftspflegerische Begleitplan beinhaltet auch Angaben zu den Bodeneigenschaften und beschreibt mögliche Empfindlichkeiten der Beeinträchtigungen, die durch die Bauarbeiten zur Errichtung der Anlagen auftreten können. Es werden Maßnahmen genannt, wodurch diese Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden können.

Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder andere schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes befinden sich ebenfalls nicht im Bereich der Anlagenstandorte.

Die Eingaben von Privatpersonen bezüglich des Bodenschutzes insbesondere der Bodensiegelung durch die einzubringenden Fundamente wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und geprüft, führte allerdings zu keinem anderen Ergebnis der Entscheidung, da die Genehmigungsfähigkeit des Antrages gegeben ist.

4.10 Luftverkehrsrecht

Luftrechtliche Zustimmung

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, hat das Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 13.08.2020 der Errichtung der Windkraftanlagen zugestimmt, wenn an jeder Anlage eine

Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANz AT 30.04.2020 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Dem entsprechend wurde die Zustimmung mit den Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 9 verbunden.

Flugnavigationsanlagen

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG des Regierungspräsidiums Kassel beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Mit Schreiben vom 13.08.2020 teilte das Regierungspräsidium Kassel mit, dass im vorliegenden Fall kein Anlagenschutzbereich betroffen ist, der einer Prüfung durch das BAF bedurft hätte. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und / oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Flugplätzen.

4.11 Wasserrecht/ wassergefährdende Stoffe

Einsatz von wassergefährdenden Stoffen

Mit Email vom 20.02.2019 (letztmalig bestätigt am 27.11.2019) hat das zuständige Dezernat 41.4 abschließend Stellung genommen.

Es wurden keine Bedenken geäußert, da bei den mengenrelevanten Stoffen ausschließlich schwach wassergefährdende Stoffe (WGK 1) eingesetzt werden. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig.

Grundwasserschutz

Aus Sicht des Dezernates 41.1 bestehen gegen das Vorhaben an den vorgesehenen Standorten keine Bedenken.

Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung vom 07.03.2019 (zuletzt bestätigt am 28.10.2020) befinden sich die vorgesehenen Standorte der Windkraftanlagen WEA 03, WEA 04 und WEA 06 innerhalb der Schutzzone III B des mit Verordnung des RP Kassel vom 19.01.1973 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Quelle Simtshausen der Gemeinde Münchhausen (StAnz. 11/1973 S. 520). Die dort formulierten Verbote stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aufgrund der grundsätzlichen Sensibilität des Grundwasserschutzes wird auf die Beachtung der Verbote in der o. g. genannten Verordnung hingewiesen.

Ebenfalls teilte das Dezernates 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung mit, dass die geplanten Anlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 05 sich außerhalb von Wasserschutzgebieten befinden.

Die Eingaben und Bedenken von Privatpersonen bezüglich der Sicherheit der Trinkwasserversorgung, wurden im Genehmigungsverfahren beachtet und geprüft. Diese führten allerdings zu keinem anderen Ergebnis der Entscheidung, da die Genehmigungsfähigkeit des Antrages gegeben ist.

4.12 Abfallwirtschaft

Innerhalb der ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windenergieanlagen befinden sich keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von den geplanten Anlagenerichtungen nicht betroffen.

Hinsichtlich abfallrechtlicher Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen wird auf die entsprechenden Hinweise zur Abfallwirtschaft in diesem Bescheid verwiesen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen an den geplanten Standorten keine Bedenken.

4.13 Bergrecht

Das Vorhaben befindet sich im Bergfreien, also außerhalb von Bergwerksfelder. Ein Abbau von Rohstoffen findet dort nicht statt und ist auch nicht geplant.

Aus Sicht der Fachbehörde, der Bergaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, waren daher keine Bedenken gegen das Vorhaben vorzutragen.

4.14 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

4.15 Naturschutz

Die vorgelegten Unterlagen – faunistische und fledermauskundliche Untersuchungen, spezielle Artenschutzprüfung, Landschaftsbildanalyse, FFH-Prognose und landschaftspflegerischer Begleitplan - entsprechen den fachlichen Anforderungen, sowohl hinsichtlich des Untersuchungsumfangs, als auch der Untersuchungsmethodik.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan und der Landschaftsbildanalyse wurden Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt, ebenso der Gesamtkompensationsbedarf.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht ausgeglichen werden, sodass hierfür die Festsetzung einer Ersatzzahlung nach § 15 Abs. F6 BNatSchG erfolgt, die von der Verursacherin zu leisten ist.

Die möglichen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Tierwelt werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Untersucht wurden insbesondere die Auswirkungen auf Zugvögel, Rastvögel und Brutvögel sowie Vögel als Nahrungsgäste und Fledermäuse. Weitere Hinweise auf potenziell gefährdete Tierarten ergaben sich laut Gutachter nicht.

Dabei zeigt sich im Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstößt.

Die Auswirkungen der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen hinsichtlich der unmittelbaren Anlagenstandorte wurden aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft, mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen keine Bedenken gegen die Standorte bestehen.

Ebenso wurden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf NATURA 2000-Gebiete, also Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, sowie auf Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG geprüft. Dabei wurden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen festgestellt.

Die unter Abschnitt V, Ziffer 12 genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich und zweckmäßig, um die Ausführung der naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen zu konkretisieren und näher zu bestimmen und um die Wahrung der naturschutzrechtlichen Belange sicherzustellen.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wurde hergestellt.

Begründung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen

zu Ziff. V 12.1:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Artenschutzrechtlichen Planungsbeitrag aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zulassungsfähig.

zu Ziff. V 12.2:

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage von Berichten verlangen. Die Kompensationsmaßnahme „Hecken- und Gebüschpflanzung“ wurde bereits einem anderen Vorhaben in der Gemarkung Münchhausen (Bau des Trinkwasserbehälters) zugeordnet. Gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan verpflichtet sich die Antragstellerin zu der Übernahme und Durchführung dieser Kompensationsmaßnahme. Eine Abstimmung mit der für die Genehmigung des Trinkwasserhochbehälters zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und die (möglichst separate) Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist hierfür erforderlich.

zu Ziff. V 12.3:

Diese Nebenbestimmung ist zur Sicherstellung des Eingriffsbereichs erforderlich. Der Einsatz von Flatterband ist zu unterlassen, um den Eintrag von Plastik in Natur und Landschaft zu vermeiden und um eine Markierung der Eingriffsbereiche über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen hinweg sicherzustellen.

zu Ziff. V 12.4:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die tägliche Anwesenheit der ÖBB während der Rodung und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen und der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

zu Ziff. V 12.5:

Der vorgegebene Zeitraum für die Baufelddräumung dient als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme „EV 1“) insbesondere dem Schutz der Arten Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn und Wachtel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist zudem das Abschneiden, auf den Stock setzen oder die Beseitigung von Bäumen und Büschen im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Diese Einschränkung dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vögel und Fledermäuse.

zu Ziff. V 12.6:

Die Beachtung der DIN 18920 dient dem Schutz des angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen. Der Einsatz von Flatterband oder ähnlichen Barrieren aus Plastik ist zu unterlassen, um den Eintrag von Plastik in Natur und Landschaft zu vermeiden.

zu Ziff. V 12.7:

Um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art Feldlerche zu verhindern, ist die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs nachweislich wirksam sein. Nur bei Einhaltung der vorgegebenen Zeitpunkte für die Extensivierung des Grünlandes und zur Anlage der Blühstreifen kann dies gewährleistet werden. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dient ebenfalls der Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Art Feldlerche.

Die Verwendung von zertifiziertem gebietsheimischen Saatgut ist gem. § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG erforderlich.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage von Berichten verlangen.

Die Nachweise über die Umsetzung der CEF-Maßnahme sind erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Blühstreifen und der Extensivierung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vermieden wird. Die Vorlage von Berichten dient der Überprüfung der dauerhaften Funktionsfähigkeit durch die Obere Naturschutzbehörde. Die Fristen zur Vorlage der Berichte ergeben sich aus den ackerbaulich möglichen Aussaatzeitpunkten sowie aus den Keim- bzw. Aufwuchszeitpunkten des Saatgutes.

zu Ziff. V 12.8:

Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „AV 10“ vor Beginn der Baumaßnahmen dient der Vermeidung des Eintretens des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Art Waldohreule. Hierfür sind insgesamt 12 Kunstnester außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereichs der Windenergieanlagen auszubringen, um eine hohe Funktionsfähigkeit der Vermeidungsmaßnahmen zu erzielen. Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage von Berichten verlangen.

Die Vorlage von Berichten zur jährlichen Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Kunstnester dient der Überprüfung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Maßnahme durch die Obere Naturschutzbehörde.

zu Ziff. V 12.9:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

zu Ziff. V 12.10:

Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf Anlage 5 des Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELVL u. HMWEVL 2012) verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen Anlagen-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

zu Ziff. V 12.11:

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten ziehender Fledermausarten und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit soll ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse während des Betriebs der Windenergieanlage sicher ausgeschlossen und die im Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELVL u. HMWEVL 2012) definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je Anlage und Jahr eingehalten werden.

Der Auflagenvorbehalt zur Anpassung der Betriebsbeschränkung basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund der Ergebnisse des Fledermaus-Gondelmonitorings anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt.

Sofern festgestellt wird, dass an einer Windenergieanlage eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) des Kleinen und Großen Abendseglers, der Rauhautfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus, der Zwergfledermaus oder anderer windkraftsensibler Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Ziffer V 12.9 a), festgesetzte Abschaltung auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der Windenergieanlage keine erhöhte Aktivität von Zwergfledermäusen, Rauhautfledermäusen, Kleinen und Großen Abendseglern, Kleinen Bartfledermäusen oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikantes Kollisionsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht, kann nach Prüfung durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzte Abschaltung verzichtet werden.

zu Ziff. V 12.12:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen.

zu Ziff. V 12.13:

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen und etwaige Nachbesserungsmaßnahmen abzustimmen.

zu Ziff. V 12.14:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher, sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen.

zu Ziff. V 12.15:

Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i.S.d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d.h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

zu Ziff. V 12.16:

Für die mit dem Bau der Windenergieanlage verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 35 Jahren ein Biotopwertdefizit von 50.513 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Aufgrund der Umsetzung der CEF-Maßnahme („C1“) mit einem Biotopwert von 155.400 Biotopwertpunkten, besteht ein Überschuss von nunmehr 104.887 Biotopwertpunkten. Die Eingriffsbilanzierung ist damit vollständig ausgeglichen. Dieser Biotopwertüberschuss kann für das Genehmigungsverfahren für den (Aus-) Bau der Zuleitung und der Kabeltrasse verwendet werden.

zu Ziff. V 12.17:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich der Beginn des Turmbaus (mastenartiger Eingriff in Natur und Landschaft).

zu Ziff. V 12.18:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 HAGBNatSchG und § 7 KV. Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden von dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht verletzt. Gemäß der „Artenschutzprüfung einschließlich Avifauna- und Fledermaus-Gutachten“, erstellt vom PLANUNGS-BÜRO GALL (Stand: 14. Dezember 2018, aktualisiert am 10. Juli 2019 und 11. November 2019), überarbeitet von SIMON & WIDDIG GbR (Stand: 31.07.2020), ergibt sich hierzu folgendes:

Vögel

Im Folgenden werden insbesondere die im Untersuchungsgebiet erfassten planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt, die einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand aufweisen und/oder gemäß dem Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (HMUELV u. HMWVL 2012) als windkraftsensibel, d. h. als kollisionsgefährdet und störungsempfindlich, gelten.

Bluthänfling

Der Bluthänfling wurde im Untersuchungsgebiet mit insgesamt 19 Revieren in zahlreichen Hecken nachgewiesen. Der geringste Abstand zwischen Baufeld und Reviermittelpunkt beträgt ca. 50 m (WEA 2).

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch das Vorhaben wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate und die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Die Art Bluthänfling ist nicht kollisionsgefährdet und nicht störungsempfindlich gegenüber WEA. Aufgrund der Lage der Reviere außerhalb der Baufelder wird der Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Braunkehlchen

Das Braunkehlchen wurde mit sechs Brutrevieren (5x Brutnachweis, 1x Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der geringste Abstand zwischen Baufeld und Reviermittelpunkt beträgt ca. 90 m zu der geplanten WEA 2.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Art ist darüber hinaus nicht kollisionsgefährdet und nicht störungsempfindlich gegenüber WEA. Aufgrund der Lage der Brutreviere außerhalb der Baufelder wird der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Für den Fall einer Störung

einzelner Tiere durch Baulärm o. ä. sind im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten für Brutplätze vorhanden. Zudem wird das Braunkehlchen von den geplanten Maßnahmen zugunsten der Offenlandarten (Maßnahme „C1“) voraussichtlich erheblich profitieren.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Feldlerche

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 128 Reviere der Feldlerche nachgewiesen. Damit ergibt sich eine mittlere bis hohe Siedlungsdichte; das Plangebiet hat eine hohe Bedeutung für die Art Feldlerche.

Insgesamt können baubedingt fünf Reviere durch den Bau der WEA 5 unmittelbar betroffen sein. Indirekte negative Wirkungen auf essentielle Habitate sind über den Verlust von Brutrevieren hinaus jedoch nicht zu erwarten. Um eine Zerstörung aktuell genutzter Brutreviere zu vermeiden, sind die Bauzeitenregelung (Maßnahme „AV 1“) und die ökologische Baubegleitung (Maßnahme „EV 2“) als Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten (Anhang I, Maßnahmenblätter 2a und 2b).

Da der Flächenverlust aufgrund des Vorhabens zu einer Beeinträchtigung des Lebensraums der Feldlerchen im Plangebiet führt, ist eine vorgezogene Maßnahme zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahme) erforderlich. Geplant ist die Umsetzung der CEF-Maßnahme „C1 - Schaffung von externen Offenlandarten-Flächen auf sechs Teilflächen“. Hierfür werden hochwertige Brut- und Nahrungssuchflächen für die Art Feldlerche und weitere Offenlandarten durch Extensivierung von insgesamt fünf Ackerflächen (ca. 9.400 m²) und einer Grünlandfläche (ca. 2.000 m²) geschaffen. Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten (Anhang I, Maßnahmenblatt 1). Mit Hilfe dieser CEF-Maßnahme wird sichergestellt, dass die Feldlerche auch weiterhin mindestens gleichermaßen günstige Brutbedingungen im Umfeld der WEA vorfindet. Der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen den Maßnahmenflächen und den kartierten Brutplätzen wird bei fünf von insgesamt sechs Teilflächen gewahrt. Diese fünf Teilflächen liegen zwischen ca. 300 und 600 m vom Baufeld bzw. von den ursprünglichen Revieren entfernt. Somit liegen sie auch außerhalb des unmittelbaren Einwirkungsbereichs der WEA. Diese fünf Teilflächen weisen insgesamt ein Aufwertungspotenzial von fünf Revieren der Feldlerche auf.

Der Beginn der Baumaßnahmen darf erst erfolgen, sobald der Oberen Naturschutzbehörde die Funktionsfähigkeit der Maßnahmenflächen nachgewiesen wird. Zur Dokumentation ist der Oberen Naturschutzbehörde ein Kurzbericht über die Umsetzung der Maßnahme vorzulegen (Funktionskontrolle, Maßnahme „FR 6“). Der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch die Maßnahme „C1“ zusammen mit der Funktionskontrolle „FR 6“ vollständig vermieden.

Die genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen „AV 1“ (Bauzeitenregelung) und „EV 2“ (ökologische Baubegleitung) verfolgen auch den Zweck der Vermeidung von baubedingten Tötungen. In Zusammenhang mit der CEF-Maßnahme „C1“ und deren Funktionskontrolle „FR 6“ wird der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Hinsichtlich des Störungstatbestandes kann es durch Kulissenwirkungen und Störungen in der Bauphase zu einer temporären Verringerung der Lebensstättenfunktion kommen. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wurde als lokale Population der Bestand der Feldlerche im Offenland innerhalb der Wetschaftsenke, d. h. innerhalb der gesamten naturräumlichen Einheit, herangezogen. Im Ergebnis weist die lokale Population der Art einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die Empfindlichkeit gegenüber WEA wird als gering beurteilt; gemäß Gassner et al. 2010 beträgt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz lediglich 20 m gegenüber anthropogenen Störwirkungen. Zudem wird eine erhebliche Störung aufgrund der CEF-Maßnahme „C 1“ sowie der Funktionskontrolle „FR 6“ vollständig vermieden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Feldschwirl

Der Feldschwirl wurde mit zwei Revieren (Brutverdacht) im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Die Entfernung zur nächstgelegenen WEA beträgt ca. 150 m (WEA 1). Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch das Vorhaben wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Art ist nicht kollisionsgefährdet und nicht störungsempfindlich gegenüber WEA. Neben dieser fehlenden Kollisionsgefahr wird auch aufgrund der Lage der Reviere außerhalb der Baufelder der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Feldsperling

Der Feldsperling wurde mit 41 Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Entfernung zur nächstgelegenen WEA beträgt ca. 50 m (WEA 2). Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Art ist nicht kollisionsgefährdet und nicht störungsempfindlich gegenüber WEA. Neben dieser fehlenden Kollisionsgefahr wird auch aufgrund der Lage der Reviere außerhalb der Baufelder der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fischadler

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung wurde ein ziehender Fischadler beobachtet. Es bestehen keine Brut- oder Rastplätze im Umfeld der geplanten WEA.

Als kollisionsgefährdete Art ist der Fischadler grundsätzlich zu betrachten, doch dem Plangebiet sind gemäß den Untersuchungsergebnissen keine relevanten Funktionen zuzuordnen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Gilde der Zug- und Rastvögel

Im Rahmen der Zugvogelbeobachtung wurden folgende Arten erfasst:

Baumpieper (25), Bluthänfling (63), Feldlerche (891), Feldsperling (88), Heidelerche (98), Kormoran (41), Kornweihe (2), Rotmilan (47) sowie Wiesenpieper (136).

Von diesen Arten wurden folgende auch im Rahmen der Rastvogelbeobachtung nachgewiesen:

Baumpieper (1), Bluthänfling (200), Feldlerche (859), Feldsperling (171), Heidelerche (9), Kornweihe (1), Wiesenpieper (235).

Die Recherche in der NATIS-Art-Datenbank wies auf einen ziehenden Rotmilan und sechs Kiebitze in einer Entfernung von ca. 700 m zur nächstgelegenen WEA im Sommer 2005 hin. Ferner werden die Gehölze im Umfeld der geplanten WEA zeitweise von durchziehenden Trupps Rotmilanen als Schlafplatz genutzt. Ich verweise hierzu auf die Erläuterungen zur Art Rotmilan.

Insgesamt liegt die Zahl der Durchzügler im (oberen) Durchschnittsbereich. Die Rastvogelzahlen entsprechen den üblichen Untersuchungsergebnissen in vergleichbaren Landschaftsräumen, weisen jedoch bei der Art Kiebitz (separate Prüfung, siehe unten) auf überdurchschnittliche Zahlen hin.

Aufgrund der geplanten Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „AV 8 – Abschaltung aufgrund der Schlafplatzfunktion des Rotmilans“ wird bezüglich der Rotmilan-Schlafplätze der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden. Eine umfangreiche Maßnahmenbeschreibung ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang I, Maßnahmenblatt 11) enthalten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Goldammer

Im Jahr 2015 wurden 54 Reviere der Goldammer im Umfeld der geplanten WEA nachgewiesen (36 mit Brutnachweis, 18 mit Brutverdacht). An den WEA 1, 4 und 6 liegen die Reviermittelpunkte jeweils im nahen Umfeld der geplanten Baufelder.

Es wird eine Baumreihe, die potenziell als Brutstandort geeignet ist, kleinflächig bei WEA 4 in Anspruch genommen. 2015 gab es dort jedoch keinen Hinweis auf ein Brutrevier der Goldammer. Da in 60 m Entfernung in einem Einzelbaum ein Brutverdacht besteht, ist es nicht auszuschließen, dass eine Verlegung des Reviers in die betroffene Baumreihe stattfindet. Mit der Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung“ (AV 1) kann der Tötungstatbestand sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher vermieden werden. Die Art ist nicht kollisionsgefährdet bzw. windkraft-sensibel.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Goldregenpfeifer

Im Rahmen der Zugvogelkartierungen wurden drei Trupps mit sieben Goldregenpfeifern beobachtet. Im Februar 2016 wurden auf einem Acker in etwa 700 m Entfernung von der WEA 6 insgesamt 54 Individuen bei der Rast beobachtet. Dieser Rastplatz wurde gemäß Gutachter nur temporär genutzt, da dieselben Tiere wenige Stunden später in der Wetschaftaue (deutlich über 2 km von der nächstgelegenen WEA entfernt) beobachtet wurden.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Rastplätzen i. S. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Aufgrund ihrer Lage außerhalb der Baufelder wird auch der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Die Art ist darüber hinaus nicht kollisionsgefährdet.

Der Goldregenpfeifer weist gegenüber WEA ein Meideverhalten von mind. 500 m auf. Zu den tradierten Rastplätzen mit überregionaler Bedeutung zählt ein Teil der Oberen Ederau, der sich einige Kilometer nördlich des Plangebietes befindet. Das Tal der Wetschaft weist in Bezug auf Rastplätze dagegen keine überregionale Bedeutung auf. Eine Störung der Art wird daher ausgeschlossen. Auch in Bezug auf den o. g. temporär genutzten Rastplatz ist aufgrund der großen Entfernung von ca. 700 m ein Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Graureiher

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung wurden insgesamt sechs ziehende und 15 rastende Graureiher nachgewiesen.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brutplätzen des Graureihers erfolgt nicht. Essentielle Schlüsselbiotope bestehen im Plangebiet ebenfalls nicht, sodass kein dauerhafter Funktionsverlust in Bezug auf Nahrungshabitats zu erwarten ist. Darüber hinaus ist die Art nicht kollisi-

ongefährdet und tritt im Untersuchungsgebiet als Zug- und Rastvogel nur in geringen Stärken auf.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Kiebitz

Der Kiebitz wurde durchziehend nahe der WEA 1 und 5 mit einem Trupp aus ca. 100 Tieren gesichtet. Insgesamt wurden 423 rastende Kiebitze in acht Trupps nachgewiesen. Der bedeutendste Rastplatz liegt in über 2 km Entfernung im Umfeld der Asphe westlich von Oberasphe. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch innerhalb des Windparks bisweilen Kiebitze rasten. Die exponierten Lagen der WEA werden jedoch als vergleichsweise ungünstig bewertet, da Rastplätze der Art insbesondere in Hanglagen und Mulden vorzufinden sind.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Rastplätzen i. S. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Aufgrund ihrer Lage außerhalb der Baufelder wird auch der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Rastvögel sind zudem in der Lage auszuweichen und ist die Art Kiebitz wird als nicht kollisionsgefährdet eingestuft.

Mit einem Meideverhalten gegenüber WEA von etwa 500 m wird auch der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, da sich keine bedeutenden Rastplätze innerhalb der Baufelder befinden und keine populationswirksamen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht anzunehmen.

Klappergrasmücke

Die Klappergrasmücke wurde mit drei Revieren (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Entfernung zur nächstgelegenen WEA beträgt ca. 330 m.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Die Art ist darüber hinaus nicht kollisionsgefährdet und nicht störungsempfindlich gegenüber WEA. Neben dieser fehlenden Kollisionsgefahr wird auch aufgrund der Lage der Reviere außerhalb der Baufelder der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Kranich

Das Plangebiet gehört zum Schmalfront-Zugkorridor des Kranichs. Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung wurden mehrere Trupps durchziehender Kraniche nachgewiesen.

Es befinden sich keine regional oder überregional bedeutsamen Rast- und Schlafplätze der Art (> 5.000 rastende Individuen) im direkten Einwirkungsbereich der WEA. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Rastplätzen i. S. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.

Der Kranich gilt als kollisionsgefährdet, insbesondere kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an Massenzugtagen bei bestimmten Witterungsbedingungen (Nebel mit Sichtweiten < 1.000 m und/ oder Niederschlagsereignissen) nicht ausgeschlossen werden. Um den Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird die Maßnahme „Abschaltungen zugunsten des Kranichs“ (AV 7) durchgeführt. Dabei werden die WEA an herbstlichen Massenzugtagen bei o. g. Witterungsbedingungen für die Dauer der laufenden

Zugwelle bis 9 Uhr des Folgetages abgeschaltet. Die Maßnahme ist geeignet, um den Eintritt des Tötungstatbestandes wirksam zu vermeiden.

Aufgrund ihrer Höhe können von den WEA in Einzelfällen Störungen während des Durchzugs auf die Art ausgehen. Diese äußern sich jedoch höchstens in Ausweichbewegungen einzelner Kraniche. An Massenzugtagen und witterungsbedingtem Niedrigflug werden mit der o.g. Vermeidungsmaßnahme „AV 7“ erhebliche Störungen ausgeschlossen. Die hier zu betrachtende Population befindet sich im Übrigen in einem günstigen Erhaltungszustand. Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten (Anhang I, Maßnahmenblatt 10).

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Mäusebussard

Der Mäusebussard ist im Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV u. HMWVL 2012) sowie im „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2015) nicht als kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Art aufgeführt. Im Rahmen der PROGRESS-Studie („Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-) Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS)“, GRÜNKORN ET AL. 2016) wurde allerdings ein Zusammenhang zwischen der Windenergienutzung und einer erhöhten Schlagopferzahl der Art festgestellt. Die Art Mäusebussard ist derzeit bei der Planung von WEA angemessen zu berücksichtigen. Hierfür wird der 500 m-Radius um die geplanten WEA herangezogen.

Während der Untersuchungen im Jahr 2015 wurde der Mäusebussard als häufige Art im Plangebiet beobachtet. In einem Wäldchen nahe der geplanten WEA 2 wurde in ca. 180 m Entfernung ein besetzter Horst nachgewiesen. Im Zuge der Nachkartierungen im Jahr 2017 war dieser Horst jedoch nicht mehr besetzt. Stattdessen wurden im näheren Umfeld drei weitere Horste erfasst, darunter ein Horst in ca. 475 m Entfernung zur WEA 2.

Im Jahr 2018 erfolgte eine Aktualisierung der Daten hinsichtlich der bekannten Horste im 1.500 m-Radius. Dabei zeigte sich, dass der ehemalige Brutplatz des Mäusebussards im Wäldchen nahe der WEA 2 abermals verwaist war. Da im Zuge der Untersuchungen die markanten Gehölze im 500 m-Radius begangen wurden und keine Hinweise auf aktuelle Bruten festgestellt wurden, kann für das Jahr 2018 mit hoher Wahrscheinlichkeit das Vorhandensein von Mäusebussard-Bruten in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

2019 wurden erneut alle Horste von Groß- und Greifvögeln im 1.500 m- Radius kartiert. In einer Entfernung von knapp unter 500 m nahe der geplanten WEA 6 (östlich und südwestlich) wurden zwei Brutplätze des Mäusebussards nachgewiesen. Ein weiterer befindet sich ebenfalls in knapp unter 500 m Entfernung westlich der WEA 1. Der damalige Horst im Wäldchen nahe der WEA 2 konnte ab dem Jahr 2019 nicht mehr aufgefunden werden.

Im Rahmen von erneuten Kontrollen im Jahr 2020 wurden zwei besetzte Brutplätze der Art in etwas mehr als 1.000 m Entfernung festgestellt. Im Wäldchen nahe der geplanten WEA 2 wurde hingegen kein besetzter Horst der Art Mäusebussard nachgewiesen.

Gemäß dem sog. „Niststättenerlass“ mit „Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ (Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg vom 1. Januar 2011, 4. Änderung am 02.10.2018) erlischt bei nicht genutzten Horsten der Art Mäusebussard nach drei Jahren ausbleibender Nutzung der Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei Wechselhorsten der Art ist dies bereits nach zwei Jahren der Fall. Auch eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung der Art ausgehend von diesem Horst ist dann nicht mehr anzunehmen. Aufgrund des letztmaligen sicheren Nachweises einer Brut im Wäldchen nahe der WEA 2 im Jahr 2015 ist

davon auszugehen, dass kein Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für diesen Horst besteht. Auch für die in 2017 letztmalige besetzten Horste in knapp unter 500 m Entfernung zu den geplanten WEA kann der Wegfall dieses Schutzstatus angenommen werden.

Zu betrachten sind nunmehr die drei in 2019 kartierten Horste in jeweils knapp 500 m Entfernung (westlich von WEA 1, östlich sowie südwestlich von WEA 6).

Das höchste Kollisionsrisiko für die Art Mäusebussard besteht bei Balz- und Territorialflügen. Da diese aber hauptsächlich über dem Wald stattfinden und die geplanten WEA im Offenland liegen, ist ausgehend von den an der Grenze zum 500 m-Radius gelegenen Brutplätzen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten. Darüber hinaus profitiert die Art von den Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Rotmilans („AV 3“, „AV 4“ und „AV 5“), da hiermit das Kollisionsrisiko verringert wird.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Neuntöter

Der Neuntöter wurde mit vier Revieren (je zwei mit Brutverdacht und Brutnachweis) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der geringste Abstand zwischen Baufeld und Reviermittelpunkt beträgt ca. 80 m (WEA 1).

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Aufgrund der fehlenden Kollisionsgefahr der Art Neuntöter und aufgrund der Lage der Reviere außerhalb der Baufelder wird auch der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Art ist nicht darüber hinaus nicht störungsempfindlich gegenüber WEA. Auch baubedingt kann eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist daher nicht anzunehmen.

Rebhuhn

Das Rebhuhn wurde mit sechs Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (ein Revier mit Brutnachweis, fünf mit Brutverdacht). Der geringste Abstand zwischen Baufeld und Reviermittelpunkt beträgt ca. 60 m zu WEA 2 und ca. 110 m zu WEA 4.

Essentielle Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden. Um dies zu vermeiden, werden die Bauzeitenregelung (Maßnahme „AV 1“) und die ökologische Baubegleitung (Maßnahmen „EV 2“) durchgeführt. Mithilfe dieser Vermeidungsmaßnahmen wird außerdem sichergestellt, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns nicht beeinträchtigt wird. Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten (Anhang I, Maßnahmenblätter 2a und 2b).

Mit der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten auch Individuen der Art getötet werden, weshalb die o.g. Maßnahmen „AV 1“ und „AV 2“ auch zur Vermeidung des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greifen. Das Rebhuhn ist zwar nicht in relevanter Weise kollisionsgefährdet, doch Anflüge am Mast und damit einhergehende Tötungen oder Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Kollisionen wird daher die Farbgebung des Mastfußes angepasst (Maßnahme „AV 9“).

Störungen mit Verdrängungswirkungen des Rebhuhns sind insbesondere während der Bauphase zu erwarten. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wurde als lokale Population der Bestand der Art im Offenland innerhalb der Wetschaftsenke, d.h. innerhalb der gesamten naturräumlichen Einheit, herangezogen. Im Ergebnis weist die lokale Population der Art einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Um den Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, wird neben der o.g. Vermeidungsmaßnahme „AV 1“ die umgehende Rekultivierung temporär in Anspruch genommener Flächen (Maßnahme „AV 3“) umgesetzt. Darüber hinaus profitiert das Rebhuhn von der CEF-Maßnahme „C 1“ i.V.m. der Funktionskontrolle „FR 6“. Diese Maßnahme bewirkt, dass die Tiere vor Baubeginn ausweichen und aufgewertete Habitatstrukturen vorfinden können.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Rotmilan

Der Rotmilan wurde im Untersuchungsgebiet mit mehreren Brut- sowie Schlaf- und Rastplätzen nachgewiesen. In 2015 wurden südlich von Wollmar in einer Entfernung von ca. 1.060 m zu WEA 5 sowie südlich von Niederasphe in ca. 2.210 m zu WEA 6 jeweils ein Horst des Rotmilans kartiert. Im Jahr 2016 wurde zudem eine erfolgreiche Brut im Wald nordwestlich von Niederasphe in einem Abstand von ca. 1.900 m zur nächstgelegenen WEA 1 festgestellt. 2019 konnten die Brutplätze südlich und nordwestlich von Niederasphe bestätigt werden.

Die Schlaf- und Rastplätze wurden erstmalig im Jahr 2014 untersucht. Innerhalb des 1.000 m-Radius befanden sich zu dieser Zeit acht Rastplätze und acht Schlafplätze verteilt über das gesamte Plangebiet. Die Spitzenwerte wurden an einem Schlafbaum westlich der geplanten WEA 1 (innerhalb des 500 m-Radius) mit 39 Rotmilanen und an einem Baum südlich der geplanten WEA 4 (außerhalb des 500 m-Radius) mit 27 Individuen gezählt. Im Zuge einer Datenaktualisierung wurden im Jahr 2019 weniger Schlaf- und Rastplätze erfasst; insgesamt neun Schlafplätze und ein Rastplatz der Art Rotmilan wurde innerhalb des 1.000 m-Radius festgestellt. Die höchste Anzahl an Rotmilanen dabei wurde auf einer Lärche westlich der geplanten WEA 1 mit insgesamt 15 Individuen nachgewiesen. Der Rastplatz befindet sich östlich der geplanten WEA 1, hier wurden fünf Rotmilane gezählt.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Ihre Funktionalität sowie essentielle Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

Aufgrund des damaligen Brutnachweises in ca. 1.060 m sowie der Schlafplätze wurde eine art-spezifische Raumnutzungsanalyse gemäß ISSELBÄCHER ET AL. (AG fachliche Standards, 2013) durchgeführt. Diese zeigte im Ergebnis, dass insbesondere das nähere Umfeld der WEA 4 und 6 sowie in geringerem Maße das Umfeld der WEA 1 häufig für Nahrungsflüge genutzt werden. Die Raumnutzung des Rotmilans war auf die Bereiche mit hohem Grünlandanteil konzentriert und führt dazu, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen wäre. Lediglich im Bereich der geplanten WEA 2 und 3 (ackerdominiert) wurden keine vermehrten Flugbewegungen festgestellt.

Auch ausgehend von den Schlafplätzen, die sich insgesamt (d.h. über die verschiedenen Jahre der Kontrollen gesehen) verteilt im Plangebiet zwischen den WEA befinden, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art Rotmilan zunächst nicht ausgeschlossen werden. Ab 30 Tieren an einem Schlafplatz ist gemäß dem Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV u. HMWVL 2012) ein sehr hohes Konfliktpotenzial anzunehmen. Um den Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, ist hierfür eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme mit Monitoring (siehe unten – „AV 8“ i.V.m. „FR 4“) erforderlich.

Aus diesen Gründen werden die folgenden geeigneten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt:

- „AV 3“, Maßnahmenblatt 4: Rekultivierung bzw. Vermeidung attraktiver Jagdflächen,
- „AV 4“, Maßnahmenblatt 7: Abschaltung der WEA 1, 4, 5 und 6 bei bzw. nach landwirtschaftlichen Arbeiten im 200 m-Radius i.V.m. der Funktionskontrolle „FR 2“ – Sicherstellen des Abschaltens,
- „AV 5“, Maßnahmenblatt 8: Anlage hochwüchsiger Flächen im Umfeld aller WEA i.V.m. der Funktionskontrolle „FR 7“ – Festlegung der Bewirtschaftung,
- „AV 8“, Maßnahmenblatt 11: Abschaltung aller WEA aufgrund der Schlafplatzfunktion des Rotmilans i.V.m. dem Monitoring „FR 4“.

Mit Umsetzung dieser Maßnahmen wird der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Maßnahmen ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang I) im jeweiligen Maßnahmenblatt (s.o.) enthalten.

Der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ebenfalls ausgeschlossen, da der Rotmilan kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigt (weder bei der Brut, noch bei der Jagd).

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist daher nicht anzunehmen.

Schwarzmilan

Der Schwarzmilan wurde aufgrund von beobachteten Nahrungssuchflügen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (14 Beobachtungen). Die Beobachtungsschwerpunkte lagen deutlich außerhalb des näheren Anlagenumfelds. Aktive Horste wurden in den Jahren der Kartierung (2014 und 2015) nicht nachgewiesen. Im Zuge der Horstkontrollen in den Jahren 2018 und 2019 wurden keine brütenden Schwarzmilane im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Essentielle Nahrungshabitate der Art Schwarzmilan sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Brutstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.

Der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da das nähere Anlagenumfeld keine relevante Bedeutung für die Art aufweist.

Auch der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen, da der Schwarzmilan weder bei der Brut, noch bei der Jagd ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigt.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Stieglitz

Der Stieglitz wurde mit vier Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (ein Mal Brutnachweis, drei Mal Brutverdacht). Der geringste Abstand zwischen Baufeld und Reviermittelpunkt beträgt über 100 m (WEA 2).

Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Die Art ist weder kollisionsgefährdet, noch störungsempfindlich gegenüber WEA.

Aus diesen Gründen und aufgrund der Lage der Reviere außerhalb der Baufelder werden der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Turteltaube

Die Art Turteltaube wurde im Jahr 2019 mit einer Brut im Kiefernwäldchen nahe der geplanten WEA 2 nachgewiesen.

Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird aufgrund der Lage des Brutplatzes außerhalb der Baufelder ausgeschlossen.

Die Art ist weder kollisionsgefährdet, noch störungsempfindlich gegenüber WEA. Allerdings können baubedingte Störungen nicht ausgeschlossen werden. Störungen, wie etwa Baulärm, sind jedoch nicht als erheblich i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einzuordnen, da sie temporär auftreten und die Entfernung zwischen dem Kiefernwäldchen und der geplanten WEA 2 ca. 100 m beträgt. Aus diesen Gründen werden der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Uhu

Ein ehemaliger Brutplatz des Uhus am Hammelsberg im Bereich des Waldes in etwa 500 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 1 wurde im Rahmen der Brutvogelkartierungen nicht mehr bestätigt. Gemäß NATIS-Art-Datenbank war dieser zuletzt im Jahr 2008 besetzt gewesen. Während der abendlich-nächtlichen Untersuchungen in den Jahren 2017 und 2018 mittels Klangattrappe sowie während der weiteren Kontrollen in 2016, 2018 und 2019 (Suche nach Hinweisen auf einen Brutplatz, z.B. Rupfungen, Brutnischen) fanden sich keine Indizien für ein Vorkommen der Art. Die äußeren Umstände weisen zudem auf die Unwahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Brut hin, da der gesamte Hangbereich für Wildschweine zugänglich ist und auch genutzt wird. Somit werden erfolgreiche Bodenbruten in diesem Bereich grundsätzlich ausgeschlossen. Aus den Ergebnissen der Grunddatenerhebung zum Burgwald geht hervor, dass nordöstlich von Münchhausen in etwa 2.800 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA ein Brutplatz der Art besteht. Laut der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf liegen keine Hinweise auf eine Uhubrut vor (Stand: 19.06.2019).

Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird aufgrund des o.g. fehlenden Brutnachweises (bei WEA 1, zuletzt 2008 besetzt) und des großen Abstandes (nordöstlich von Münchhausen, ca. 2.800 m) ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen, da das Anlagenumfeld keine relevante Funktion für jagende Uhus aufweist. Selbst wenn eine Brut am ehemaligen Brutplatz in ca. 500 m Entfernung bestehen würde, würden sich die Jagdgebiete hauptsächlich in Richtung der Grünlandflächen im Umfeld der Asphe befinden. Der Kuppenbereich, d.h. das nähere Umfeld der WEA, würde wegen des hohen Ackeranteils vom Uhu eher gemieden werden. Hinsichtlich des Störungstatbestandes fehlt ebenfalls ein funktionaler Bezug, sodass erhebliche Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Wacholderdrossel

Die Wacholderdrossel wurde mit sieben Revieren mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der geringste Abstand zwischen Baufeld und Reviermittelpunkt beträgt ca. 130 m (WEA 2).

Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Aufgrund der Lage der Brutplätze außerhalb der Baufelder wird auch der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Die Art ist darüber hinaus nicht kollisionsgefährdet und nur wenig störungsempfindlich gegenüber WEA. Erhebliche Störungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der Lage der Brutplätze ausgeschlossen werden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Wachtel

Im Untersuchungsgebiet wurden drei rufende Hähne der Art Wachtel festgestellt, davon einer unmittelbar neben dem Baufeld der WEA 4. Das Umfeld dieser WEA bildet daher ein Brutgebiet der Wachtel, das im Rahmen der starken jährlichen Schwankungen mit unterschiedlicher Intensität genutzt wird.

Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Revierzentren lagen im Jahr der Kartierung (2015) außerhalb der Baufelder. Dennoch ist der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufgrund der jährlichen Schwankungen und der Schwierigkeiten bei der Abgrenzung eines Reviers nicht auszuschließen. Um eine Zerstörung aktuell genutzter Brutreviere zu vermeiden, sind die Bauzeitenregelung (Maßnahme „AV 1“) und die ökologische Baubegleitung (Maßnahme „EV 2“) als Vermeidungsmaßnahmen geplant. Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten (Anhang I, Maßnahmenblätter 2a und 2b). Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG wird gewahrt, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Ebenfalls wird der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Umsetzung der Betriebszeitenregelung (Maßnahme „AV 1“) und der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme „EV 2“) ausgeschlossen.

Die Wachtel ist darüber hinaus nicht kollisionsgefährdet und grundsätzlich nicht störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Ein räumlich eng begrenztes Meideverhalten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es sind jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, sodass der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf die Art Wachtel ausgeschlossen wird.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Waldohreule

Die Waldohreule wurde mit einem Brutplatz und einem Revier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Brutplatz (Brutnachweis) wurde in ca. 130 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA und in ca. 60 m Entfernung zum Baufeldbereich der WEA 2 festgestellt. Das Revier (Brutverdacht) liegt über 730 m entfernt zur WEA 5.

Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Die Art ist darüber hinaus nur wenig kollisionsgefährdet. Aufgrund der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der Baufelder der WEA wird der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Art ist zwar wenig störungsempfindlich gegenüber WEA im Betrieb. Aufgrund des geringen Abstandes zu den Baufeldern kann jedoch insbesondere während der Bauphase eine (temporä-

re) Aufgabe des Brutplatzes und somit eine Störung nicht per se ausgeschlossen werden. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wurde als lokale Population der Bestand der Waldohreule im Landkreis Marburg-Biedenkopf herangezogen. Im Ergebnis weist die lokale Population der Art einen mittleren Erhaltungszustand auf. Die Art ist im o.g. Landkreis flächig verbreitet, die Dichte unterliegt jährlichen Schwankungen und ist abhängig von der Verfügbarkeit von Mäusen. Um den Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, werden als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme „AV 10“) Ausweichbrutplätze zugunsten der Waldohreule außerhalb des 300 m-Radius geschaffen und mittels Funktionskontrolle („FR 5“) jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft. Hierfür werden in vier geeigneten Bereichen jeweils drei Kunsthorste angebracht. Die Maßnahme ist geeignet, um den Eintritt des Störungstatbestandes wirksam zu vermeiden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Weidenmeise

Die Weidenmeise wurde mit fünf Revieren (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der geringste Abstand zwischen Baufeld und Revierzentrum beträgt über 60 m zum Baufeldbereich der geplanten WEA 2.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Nahrungssuche ist zwar im Umfeld der WEA möglich, aufgrund des fehlenden Meideverhaltens und der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten werden dahingehende Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen.

Mit der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der Baufelder wird auch der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Die Art ist darüber hinaus nicht kollisionsgefährdet und nicht störungsempfindlich gegenüber WEA.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Es wird abschließend festgehalten, dass in Bezug auf die erfassten Vogelarten aufgrund der beschriebenen und festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Fledermäuse

Braunes Langohr

Hinsichtlich der Langohren wurden durch die Horchboxen vier Aktivitäten in einem Taleinschnitt unweit der geplanten WEA 6 (Standort B) festgestellt. Insgesamt wurden acht Aktivitäten der Artengruppe erfasst (Langzeit). Durch Detektorbegehungen und Netzfänge wurden keine Aktivitäten nachgewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Langohrfledermäuse in detektorbasierten Untersuchungen regelmäßig unterrepräsentiert sind. Daten der NATIS-Art-Datenbank weisen auf eine Wochenstube des Braunen Langohrs in Münchhausen mit ca. 30 Tieren hin. Die Artengruppe wird im Planungsgebiet sporadisch bei Transfer- und Nahrungssuchflügen im Bereich vertikaler Strukturen (Wäldchen, Hecken, Gebüsche) zu erwarten sein.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Artengruppe ist sehr anpassungsfähig und jagd opportunistisch.

Die Art ist nicht kollisionsgefährdet und nicht störungsempfindlich gegenüber WEA. Somit wird der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Insgesamt ist daher der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus wurde durch die Horchbox-Aufnahmen mit 14 Aktivitäten nachgewiesen (Standort B). Die Langzeit-Erfassung ergab keine Aktivität der Art. Von der Artengruppe „Nyctaloide“, die gleichermaßen die Breitflügelfledermaus betreffen kann, wurden insgesamt 220 Aktivitäten erfasst (Langzeit). Die Artengruppe konnte an allen Horchboxenstandorten nachgewiesen werden. Durch Transektbegehungen wurden bezüglich der Breitflügelfledermaus fünf Aktivitäten festgestellt, von der Artengruppe wurden insgesamt 43 Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfänge konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Auch die weiterführende Recherche wies auf keine Vorkommen der Art im 3 km-Radius hin. Die Art nutzt das Plangebiet unregelmäßig als Jagdgebiet und für Transferflüge.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Kollisionen sind zwar grundsätzlich möglich, doch gemäß den Untersuchungsergebnissen ist die Breitflügelfledermaus insbesondere im Offenland nahe der WEA nahezu nicht anzutreffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zeichnet sich bei dieser grundsätzlich mäßig gefährdeten Art somit nicht ab. Der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Ferner ist die Art nicht störungsempfindlich gegenüber WEA. Der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher ebenfalls ausgeschlossen.

Insgesamt ist nicht mit einem Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zu rechnen.

Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus wurde durch die Horchbox-Aufnahmen mit acht Aktivitäten nachgewiesen. Die Langzeit-Erfassung ergab insgesamt sieben Aktivitäten der Art. Von der Artengruppe „Myotis“, die gleichermaßen die Fransenfledermaus betreffen kann, wurden insgesamt 72 Aktivitäten erfasst (Langzeit). Die Artengruppe konnte an fast allen Horchboxstandorten nachgewiesen werden (mit Ausnahme von Standort B). Durch Transektbegehungen wurden bezüglich der Fransenfledermaus zwei Aktivitäten festgestellt, von der Artengruppe wurden insgesamt 33 Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfänge konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Daten der NATIS-Art-Datenbank wiesen auf vier Einzelnachweise im 3-km-Radius sowie auf eine Wochenstube in Ernsthausen außerhalb des 3 km-Radius (1 Individuum) hin. Die Untersuchungsergebnisse weisen insgesamt nicht auf nahegelegene Quartiere hin, sondern belegen die Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchzugsgebiet.

Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Die Art ist sehr anpassungsfähig, nicht kollisionsgefährdet und nicht störungsempfindlich gegenüber WEA. Aus diesen Gründen wird der Eintritt der Verbotstatbestände Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) werden ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist daher nicht anzunehmen.

Graues Langohr

In Bezug auf die Untersuchungsergebnisse wird auf die Ausführungen zum Braunen Langohr verwiesen. Eine Wochenstube des Grauen Langohrs befindet sich in Simtshausen in weniger als 2 km Abstand zur nächstgelegenen WEA (Recherchedaten).

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die Artengruppe ist sehr anpassungsfähig und jagd opportunistisch.

Die Art ist nicht kollisionsgefährdet und nicht störungsempfindlich gegenüber WEA. Somit wird der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen. Insgesamt ist daher der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler wurde durch die Horchbox-Aufnahmen mit 21 Aktivitäten nachgewiesen (Standorte A, B, C und F). Die Langzeit-Erfassung ergab insgesamt 49 Aktivitäten der Art. Hinsichtlich der Artengruppe „Nyctaloide“ wird auf die unter Breitflügelfledermaus genannten Ergebnisse verwiesen. Durch Transektbegehungen wurden 14 Aktivitäten festgestellt. Im Rahmen der Netzfänge konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Auch Daten der NATIS-Art-Datenbank wiesen auf keine Wochenstuben innerhalb des 3 km-Radius hin. Hinsichtlich des Großen Abendseglers ergaben sich insgesamt deutliche Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung des Plangebiets bei Zugbewegungen oder ggf. auch Hinweise auf die Nutzung von Paarungsquartieren im Umfeld.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Auch der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen, da die Art keine Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA aufweist.

Aufgrund der hohen Kollisionsgefährdung des Großen Abendseglers sind Tötungen

oder Verletzungen grundsätzlich nicht auszuschließen. Das Umfeld der WEA wird in den Zugzeiten und ggf. auch im Zusammenhang mit Paarungs- und Zwischenquartieren von der Art durchquert. Um den Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden alle WEA nach einem bestimmten Algorithmus abgeschaltet (Maßnahme „AV 6“). Diese Maßnahme ist geeignet, um den Eintritt des Tötungstatbestandes wirksam zu vermeiden. Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten (Anhang I, Maßnahmenblatt 9).

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Große Bartfledermaus

In den Detektoruntersuchungen gelangen mehrere Nachweise von Bartfledermäusen, die hier mit großer Sicherheit der Kleinen Bartfledermaus zugeordnet werden können. So konnte diese Art auch bei Netzfängen festgestellt werden, während Hinweise auf die Schwesterart Große Bartfledermaus fehlen. Die Nachweise von Bartfledermäusen gehen daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf die Kleine Bartfledermaus zurück.

Großes Mausohr

Das Große Mausohr wurde durch die Horchbox-Aufnahmen mit 17 Aktivitäten nachgewiesen (hauptsächlich am Standort H). Die Langzeit-Erfassung ergab insgesamt nur eine Aktivität der Art. Hinsichtlich der Artengruppe „Myotis“ wird auf die unter Fransenfledermaus genannten Ergebnisse verwiesen. Durch Transektbegehungen wurden zwei Aktivitäten des Großen Mausohrs festgestellt. Im Rahmen der Netzfänge konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Auch die Daten der NATIS-Art-Datenbank wiesen auf keine Wochenstube innerhalb des 3 km-Radius hin. Die Untersuchungsergebnisse belegen insgesamt eine unregelmäßige Nutzung des Plangebiets mittels Transfer- und Nahrungssuchflüge. Darüber hinaus nutzt das Große Mausohr offenbar den gesamten Raum und zeigt dabei keine besonderen Schwerpunkte im Jahresverlauf.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden mangels bedeutsamer Funktionen im Plangebiet nicht beeinträchtigt.

Auch die Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) werden ausgeschlossen. Die Art ist nicht kollisionsgefährdet und nicht störungsempfindlich gegenüber WEA.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Kleine Bartfledermaus

Die Kleine Bartfledermaus wurde mittels Horchboxen mit zwei Aktivitäten nachgewiesen (Standorte A und D). Die Langzeit-Erfassung ergab insgesamt 15 Aktivitäten der Art. Von der Artengruppe „kleine und mittelgroße Mausohrartige“, die gleichermaßen die Kleine Bartfledermaus betreffen kann, wurden insgesamt 22 Aktivitäten erfasst (Langzeit). Die Artengruppe konnte an allen Horchboxstandorten nachgewiesen werden. Durch Transektbegehungen wurden bezüglich der Kleinen Bartfledermaus 17 Aktivitäten festgestellt, von der Artengruppe wurden insgesamt 47 Aktivitäten erfasst. Im Rahmen der Netzfänge konnte ein laktierendes Weibchen nachgewiesen werden. Daten der NATIS-Art-Datenbank wiesen auf zwei Wochenstuben innerhalb des 3 km-Radius (Wollmar) mit je drei bzw. 56 Tieren hin. Die Kleine Bartfledermaus ist insgesamt als regelmäßig auftretender Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet einzustufen. Der Fang des laktierenden Weibchens deutet auf die Existenz einer Wochenstube in der Umgebung hin, was sich mit den recherchierten Hinweisen deckt.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Gemäß dem Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV u. HMWVL 2012) sind Bartfledermäuse als kollisionsgefährdet einzustufen. Demzufolge ist das Kollisionsrisiko der Kleinen Bartfledermaus aufgrund des Flugverhaltens vergleichbar mit der Kollisionsgefährdung der Zwergfledermaus. Die Kleine Bartfledermaus wird unter WEA zwar kaum gefunden, dies kann jedoch mit ihrem seltenen Vorkommen zusammenhängen. Demzufolge sind Tötungen oder Verletzungen der Art durch das Vorhaben zunächst nicht auszuschließen. Um den Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden alle WEA nach einem bestimmten Algorithmus abgeschaltet (Maßnahme „AV 6“). Diese Maßnahme ist geeignet, um den Eintritt des Tötungstatbestandes wirksam zu vermeiden. Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten (Anhang I, Maßnahmenblatt 9).

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist daher nicht anzunehmen.

Kleiner Abendsegler

Der Kleine Abendsegler wurde durch die Horchbox-Aufnahmen mit 10 Aktivitäten nachgewiesen (Langzeit-Erfassung). Hinsichtlich der Artengruppe „Nyctaloide“ wird auf die unter Breitflügelfledermaus genannten Ergebnisse verwiesen. Durch Transektbegehungen wurde bezüglich des Kleinen Abendseglers lediglich eine Aktivität festgestellt. Im Rahmen der Netzfänge konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Daten der NATIS-Art-Datenbank wiesen auf keine Wochenstube innerhalb des 3 km-Radius hin. Die Untersuchungsergebnisse weisen insgesamt darauf hin, dass die Art im Plangebiet sehr selten ist. Sie unterhält zumindest in der Umgebung keine Wochenstubenverbände. Es ist zu erwarten, dass der Kleine Abendsegler im Plangebiet gelegentlich wandernd anzutreffen ist.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Aufgrund des sporadischen Auftretens der Art und der fehlenden Hinweise auf Wochenstuben wird auch der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sowie gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) ausgeschlossen.

Insgesamt ist der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG aus diesen Gründen nicht zu erwarten.

Mopsfledermaus

Die Mopsfledermaus wurde durch die Horchboxen mit 19 Aktivitäten nachgewiesen. Die Langzeit-Erfassung ergab insgesamt 15 Aktivitäten der Art. Durch Transektbegehungen wurden bezüglich der Mopsfledermaus sechs Aktivitäten festgestellt. Im Rahmen der Netzfänge konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Daten der NATIS-Art-Datenbank wiesen auf keine Wochenstube innerhalb des 3 km-Radius. Eine Wochenstube befindet sich in einem ca. 4 km entfernten Waldstück nordöstlich von Wollmar. Zudem liegt ein weiteres Wochenstubenquartier im Rittergut Elmshausen, ca. 11 km südlich des Plangebietes. Insgesamt weisen die Untersuchungsergebnisse darauf hin, dass die Art im Plangebiet regelmäßig vorkommt.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Die Mopsfledermaus ist nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht als kollisionsgefährdet eingestuft. Aufgrund dessen und aufgrund der Entfernung von mindestens ca. 4 km zum nächsten Wochenstubenquartier wird der Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus wurde durch die Horchboxen mit drei Aktivitäten nachgewiesen (Standorte A, B, und F). Die Langzeit-Erfassung ergab insgesamt zwei Aktivitäten der Art. Durch Transektbegehungen wurden bezüglich der Mückenfledermaus lediglich zwei Aktivitäten festgestellt. Im Rahmen der Netzfänge konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Daten der NATIS-Art-Datenbank wiesen auf keine Wochenstube innerhalb des 3 km-Radius hin. Insgesamt weisen die Untersuchungsergebnisse darauf hin, dass die Art im Plangebiet nur vereinzelt vorkommt.

Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Aufgrund des allenfalls sporadischen Auftretens der Art können auch der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) und gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) ausgeschlossen werden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht anzunehmen.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus wurde durch die Horchboxen mit 58 Aktivitäten nachgewiesen. Diese wurden an fast allen Standorten verzeichnet (mit Ausnahme von Standort G), wobei an Standort D mit 16 Kontakten die höchste Aktivität festgestellt wurde. Die Langzeit-Erfassung ergab insgesamt 84 Aktivitäten der Art. Von der Artengruppe „Pipistrelloide“, die gleichermaßen die Rauhautfledermaus betreffen kann, wurden insgesamt 35 Aktivitäten erfasst (Langzeit). Durch Transektbegehungen wurden bezüglich der Rauhautfledermaus 15 Aktivitäten festgestellt. Im Rahmen der Netzfänge konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Daten der NATIS-Art-Datenbank wiesen auf keine Wochenstube innerhalb des 3 km-Radius hin. Aufgrund des gehäuftten Auftretens der Art im September weisen die Untersuchungsergebnisse insgesamt darauf hin, dass die Rauhautfledermaus im Plangebiet wandernd vorkommt.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Auch der Eintritt des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen, da die Art keine Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA aufweist.

Aufgrund der Kollisionsgefährdung der Rauhautfledermaus, insbesondere während der Zugzeiten, sind Tötungen oder Verletzungen grundsätzlich nicht auszuschließen. Es bestehen Indizien für das regelmäßige Auftreten im Rahmen des Breitfrontzuges der Art. Um den Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden alle WEA nach einem bestimmten Algorithmus abgeschaltet (Maßnahme „AV 6“). Diese Maßnahme ist geeignet, um den Eintritt des Tötungstatbestandes wirksam zu vermeiden. Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten (Anhang I, Maßnahmenblatt 9).

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist demzufolge nicht zu erwarten.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus wurde durch akustische Erfassungen mit insgesamt 3.471 Aktivitäten an allen Horchboxstandorten nachgewiesen, wobei an den Standorten A und B mit 1.006 bzw. 959 Kontakten die höchste Aktivität festgestellt wurde. Die Dauererfassung mit Batcordern ergab insgesamt 656 Aktivitäten der Art im Untersuchungsgebiet. Hinsichtlich der Artengruppe „Pipistrelloide“ wird auf die unter Rauhautfledermaus genannten Ergebnisse verwiesen. Durch Transektbegehungen wurden bezüglich der Zwergfledermaus 514 Aktivitäten festgestellt. Im Rahmen der Netzfänge konnte die Art ebenfalls mit einem Individuum (Weibchen, noch nie laktierend) nachgewiesen werden. Daten der NATIS-Art-Datenbank wiesen auf sechs Wochenstuben innerhalb des 3 km-Radius mit ein bis 83 Tieren hin (Wollmar und Simtshausen). Die Untersuchungsergebnisse machen deutlich, dass die in ganz Hessen häufige Zwergfledermaus die dominierende Art im Plangebiet ist.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen. Essentielle Nahrungshabitate sowie die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Auch der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen, da die Art keine Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA aufweist.

Aufgrund der hohen Kollisionsgefährdung der Zwergfledermaus sind von vornherein Tötungen oder Verletzungen über das allgemeine Lebensrisiko hinweg nicht auszuschließen. Um den Eintritt des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden alle WEA nach einem bestimmten Algorithmus abgeschaltet (Maßnahme „AV 6“). Diese Maßnahme ist geeignet, um den Eintritt des Tötungstatbestandes wirksam zu vermeiden. Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten (Anhang I, Maßnahmenblatt 9).

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Es wird abschließend festgehalten, dass in Bezug auf die erfassten Fledermausarten aufgrund der beschriebenen und festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Weitere Tierarten

Gemäß der „Artenschutzprüfung einschließlich Avifauna- und Fledermaus-Gutachten“, erstellt vom PLANUNGS-BÜRO GALL (Stand: 14. Dezember 2018, aktualisiert am 10. Juli 2019 und 12. November 2019), überarbeitet von SIMON & WIDDIG GbR (Stand: 31.07.2020), bestehen im Umkreis von 3 km um die WEA keine sonstigen planungsrelevanten Arten. Es ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen der gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Säugetierarten Feldhamster, Haselmaus und Wildkatze.

Hinsichtlich des Feldhamsters sind im gesamten Landkreis Marburg-Biedenkopf gemäß NATIS-Art-Datenbank keine Nachweise bekannt. Die Art kommt generell weiter südlich, unter anderem in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg sowie schwerpunktmäßig im Wetteraukreis vor. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt. Vernetzte Heckenstrukturen, die für die Haselmaus auch im Offenland als Habitat dienen können, bestehen im Plangebiet nicht. Baubedingte Eingriffe in solche Habitate sind nicht zu erwarten. Die Wanderkorridore der Wildkatze führen grundsätzlich durch Waldbestände, weshalb die Betroffenheit dieser Art ebenfalls nicht zu erwarten ist. Somit werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Bezug auf Haselmaus und Wildkatze nicht erfüllt.

Es wird abschließend festgehalten, dass in Bezug auf die planungsrelevanten Säugetierarten aufgrund des auszuschließenden Vorkommens im Plangebiet die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

NATURA 2000-Gebiete

Im „Landschaftspflegerischen Begleitplan“, erstellt vom PLANUNGSBÜRO GALL (Stand: 18. Dezember 2018, aktualisiert am 5. Juli 2019 und 11. November 2019), überarbeitet von SIMON & WIDDIG GbR (Stand: 12.08.2020), ist eine Prognose hinsichtlich der Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete im 5 km-Radius enthalten. Darin wurden die folgenden NATURA 2000-Gebiete betrachtet:

FFH-Gebiet 5118-302 „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“

In ca. 1.250 m Entfernung östlich des Vorhabens liegt das nächstgelegene FFH-Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“. Die Erhaltungsziele beziehen sich auf verschiedene Lebensraumtypen, auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie auf die Fischarten Groppe und Bachneunauge. Das Gebiet weist somit keine Erhaltungsziele auf, die durch das Vorhaben in ca. 1,2 km Entfernung beeinträchtigt werden könnten.

Vogelschutzgebiet 5018-401 „Burgwald“

Das Vogelschutzgebiet „Burgwald“ ist ca. 2 km vom Plangebiet entfernt.

Die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten, wie etwa Dohle, Zwergtaucher, Wachtel, Sperlingskauz, Eisvogel, Mittel-, Schwarz- und Grauspecht, sind zumeist nicht windkraftsensibel bzw. nicht kollisionsgefährdet. Im Rahmen der Relevanzprüfung wird eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Erhaltungsziele durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Auch in Bezug auf die windkraftsensiblen und somit relevanten Arten Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard, Baumfalke und Graureiher können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen werden. Der Schwarzstorch nutzt das Plangebiet nicht regelmäßig zur Nahrungssuche oder für Transferflüge. Für den Uhu ist eine Kollisionsgefahr angesichts der Entfernung von ca. 2 km als sehr unwahrscheinlich anzusehen. Auch hinsichtlich der Art Wespenbussard, die einfliegend in den Wald beobachtet wurde, ist die Entfernung zu diesem Bereich für eine relevante Beeinträchtigung des Erhaltungsziels zu groß. Der Baumfalke wurde im Plangebiet einmalig als Nahrungsgast beobachtet, Hinweise auf einen Brutplatz nahe der WEA 1 – 6 liegen nicht vor. Dasselbe trifft auf den Graureiher zu.

In Bezug auf die Art Waldschnepfe kann zudem von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden, da die Abstände zu den WEA die potenziellen Wirkzonen bei weitem übersteigen.

Hinsichtlich der Art Rotmilan fand im „Landschaftspflegerischen Begleitplan“, erstellt vom PLANUNGSBÜRO GALL (Stand: 18. Dezember 2018, aktualisiert am 5. Juli 2019 und 11. November 2019) eine vertiefte Prüfung statt. Ein besetzter Rotmilan-Horst befindet sich im FFH-Gebiet südöstlich von Münchhausen in einem Abstand von ca. 2,3 km zu WEA 4 (Stand: 2019). Aufgrund der Flugbeobachtungen, der großen Entfernung (gemäß LAG VSW 2015 sind 1,5 km als Mindestabstand für die Art maßgeblich) sowie der geplanten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Rotmilans können erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf dieses Erhaltungsziel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist aufgrund der Untersuchungsergebnisse und der Entfernung zum Vorhabengebiet nicht davon auszugehen, dass das genannte Vogelschutzgebiet in seinen für dessen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird.

Vogelschutzgebiet 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“

Das Vogelschutzgebiet „Hessisches Rothaargebirge“ ist ca. 3 km vom Plangebiet entfernt.

Die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten sind zumeist nicht windkraftsensibel bzw. nicht kollisionsgefährdet, wie etwa die Arten Grauspecht, Heidelerche, Eisvogel und Rauhußkauz. Im Rahmen der Relevanzprüfung wird eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Auch in Bezug auf die windkraftsensiblen und somit relevanten Arten Schwarzstorch und Wespenbussard können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen werden; der Schwarzstorch nutzt das Plangebiet weder zur Nahrungssuche, noch für regelmäßige Transferflüge. Wespenbussarde konnten im Umfeld der geplanten WEA nur vereinzelt überfliegend gesichtet werden.

In Bezug auf die Art Waldschnepfe kann zudem von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden, da die Abstände zu den WEA die potenziellen Wirkzonen bei weitem übersteigen.

Im Hinblick auf die Art Rotmilan bestehen im Vogelschutzgebiet Rothaargebirge Hinweise auf Vorkommen in rund 5 km Entfernung zum Plangebiet. Schon aufgrund dieser großen Entfernung kann eine relevante Schlaggefährdung jedoch ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist aufgrund der Untersuchungsergebnisse und der Entfernung zum Vorhabengebiet nicht davon auszugehen, dass das genannte Vogelschutzgebiet in seinen für dessen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird.

Weitere NATURA 2000-Gebiete

In ca. 3,7 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet 2018-302 „Christenberg“ sowie in ca. 3,9 km das FFH-Gebiet 5018-304 „Christenberger Talgrund“. Ferner liegen das FFH-Gebiet 5014-303 „Wiese an der Prächte bei Holzhausen“ in ca. 4,2 km und das FFH-Gebiet 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ in ca. 4,9 km Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund der hohen Entfernungen zum Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete nicht zu befürchten.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Natura 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 29 BNatSchG sind von den Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen.

Eingaben und Bedenken von Privatpersonen bezüglich des Naturschutzes, hier vor allem zu der Veränderung des Landschaftsbildes, dem Schutz von Flora und Fauna, insbesondere der Avifauna und Fledermäuse wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und geprüft, führten allerdings zu keinem anderen Ergebnis der Entscheidung, da die Genehmigungsfähigkeit des Antrages gegeben ist.

4.16 Forst

Die Standorte der WEA befinden sich nicht in einem Wald, insofern werden für die Errichtung der Anlagen keine Rodungen erforderlich. Infolgedessen entfallen auch Aufforstungs- oder sonstige Maßnahmen.

4.17 Landwirtschaft

Die Obere Landwirtschaftsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1 hat mit Schreiben vom 26.03.2019 (letztmalig bestätigt am 16.10.2020) zu dem geplanten Vorhaben abschließend Stellung genommen. Sofern die unter Abschnitt V Ziffer 13 formulierten Nebenbestimmungen umgesetzt werden, bestehen aus Sicht des von ihr zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.18 Gasfernleitung

Die Fa. PLEdoc GmbH hat im Namen des Gasleitungsbetreibers Open Grid Europe bestätigt, dass sich die Standorte der beantragten WEA inklusive der Kranflächen nicht im Schutzstreifen der Leitung befinden und erforderliche Abstände eingehalten werden. Um dennoch etwaige Beeinträchtigungen durch Arbeitsabläufe im weiteren Umfeld auszuschließen, wurden entsprechende Auflagen in Abschnitt V Ziffer 14 aufgenommen.

Die Eingaben von Privatpersonen bezüglich der Gefährdung der im Plangebiet verlaufenden Gasleitung wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt, führten allerdings zu keinem anderen Ergebnis der Entscheidung, da die Genehmigungsfähigkeit des Antrages gegeben ist.

4.19 Mittelspannungsfreileitung

Laut Stellungnahme der EnergieNetz Mitte GmbH ist zum Schutz der von ihr betriebenen Freileitung diese entlang der Strecke zwischen den Masten Nr. 10 und 20 (Bezeichnung gemäß Leitungsbetreiberin) unterirdisch zu verlegen. Aufgrund der Nähe einzelner WEA zu der Leitung kann es ohne die Erdverkabelung bei bestehenden Freileitung zu Beeinträchtigungen kommen. Abstimmungen zwischen der Antragstellerin der WEA und der EnergieNetz Mitte GmbH zur technischen Umsetzung der Maßnahme haben bereits stattgefunden. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahme wurde eine entsprechende Auflage in Abschnitt V, Ziffer 15 aufgenommen.

4.20 Trinkwassersteigleitung

Laut Mitteilung der Gemeinde Münchhausen verläuft die Trinkwassersteigleitung im Bereich des Windparks Niederasphe von Simtshausen zum Hochbehälter Niederasphe. Um eine Beschädigung der Trinkwassersteigleitung auszuschließen, ist die in Abschnitt V, Ziffer 16 formulierte Nebenbestimmung notwendig.

4.20 sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

4.21 Sonstiges

Die Eingaben von Privatpersonen hinsichtlich der Wertminderung von Immobilien wurde berücksichtigt. Diese führten zu keiner Änderung der Entscheidung.

4.22 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- die Betreiberin ihren Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagen nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage der Anlagenstandorte im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet. Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

5. Sofortige Vollziehung

Mit Schreiben vom 08.02.2019 stellte die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO besitzen Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Hierbei ist das im konkreten Fall bestehende Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes gegen die Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs abzuwägen.

5.1 Besonderes überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um einen sog. Verwaltungsakt mit Drittwirkung, bei dem die Rechtspositionen des Begünstigten (hier die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG) und des Dritten prinzipiell gleichwertig sind. Daher sind auch ein eventuelles Aussetzungsinteresse des Dritten und das Vollziehungsinteresse des Begünstigten dem Grundsatz nach als gleichwertig zu beurteilen (VGH Kassel, Beschluss vom 31.5.1990, NVwZ 1991, 88 (89); Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO § 80 Rn. 20).

Vorliegend besteht allerdings ein besonderes Interesse der Antragstellerin an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung, da im Rahmen der Planung des Vorhabens mit einer zeitnahen Errichtung der Anlage kalkuliert wurde. Eine Verzögerung der Vollziehung dieses Bescheides – insbesondere durch mögliche Rechtsbehelfe Dritter – wäre mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Auf den, in Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung über 750 Kilowatt, erzeugten Strom besteht nur dann ein Zahlungsanspruch, wenn die Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben (§ 22 Abs. 2 EEG 2017).

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 muss bei Geboten für Windenergieanlagen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens spätestens drei Wochen vor Gebotstermin die Genehmigung für die Windenergieanlage vorliegen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist weder die Bestandskraft der Genehmigung, noch dass kein Rechtsbehelf gegen die Genehmigung eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs kann zu Vertragsstrafen oder zum Erlöschen des Zuschlags führen. Wird die Windenergieanlage 24 Monate nach Zuschlagserteilung nicht an das Stromnetz angeschlossen fallen gem. § 55 Abs. 1 EEG 2017 stufenweise Pönalen an. Ist die Anlage nach 30 Monaten nicht angeschlossen, wird außerdem der Zuschlag erlöschen (§ 36e Abs. 1 EEG 2017). Zweck dieser Vertragsstrafen ist gerade die Gewährleistung der Verbindlichkeit des Bieterverhaltens (BT-Drucks. 18/8860, zu § 55 D. 235 EEG 2017).

Muss der Bieter aber mit der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs rechnen, müsste er hohe finanzielle Einbußen einkalkulieren. Abhilfe schafft hier das Beantragen einer Fristverlängerung. Die Möglichkeit einer Fristverlängerung im Falle der Rechtsbehelfseinlegung eines Dritten, steht der Antragstellerin jedoch nur zu, wenn die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung durch die zuständige Behörde oder gerichtlich angeordnet werde (§ 36e Abs. 2 EEG 2017).

Dadurch wäre die Antragstellerin ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit potentiellen Klägern ausgeliefert, die durch Klagen das Vorhaben herauszögern oder sogar verhindern können, indem der Antragstellerin erhebliche zusätzliche Kosten entstehen oder der Zuschlag wegfällt. Insbesondere kleinere Unternehmen würde dieses große wirtschaftliche Risiko vom Wettbewerb ausschließen, der durch die Ausschreibungen gerade gefördert werden soll (vgl. § 22 EEG 2017). In § 28 EEG 2017 ist geregelt welches Volumen an zu installierender Leistung zu welchen Terminen ausgeschrieben wird. Ab dem Jahr 2020 verringert sich das ausgeschriebene Volumen um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind (§ 28 Abs. 1a Nr. 1 EEG 2017). Weiterhin verringert sich das Volumen pro Jahr um die Hälfte der Summe der installierten Leistung von Windenergieanlagen, die an der Erprobung der gemeinsamen Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen teilnehmen und den Zuschlag erhalten (§§ 28 Abs. 1a Nr. 3, 88c Nr. 1, 39i EEG 2017). Das Ausschreibungsvolumen wird außerdem durch Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 22a EEG 2017, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr ihren Zahlungsanspruch erstmals geltend machen durften, um weitere 125 Megawatt pro Jahr verringert (§ 28 Abs. 1a Nr. 2 EEG 2017).

Werden all diese Rahmen voll ausgeschöpft fällt fast ein Viertel des angebotenen Ausschreibungsvolumens weg. Dass das künftig ausgeschriebene Volumen in den letzten Jahren überschritten wurde, zeigt, dass die vom EEG 2017 festgelegten Volumina wahrscheinlich problemlos vergeben werden. Je länger der Betreiber wartet, so geringer fällt die ausgeschriebene Leistung aus, was die Wahrscheinlichkeit auf die Zuschlagserteilung schmälert.

Durch die aufschiebende Wirkung einer Klage besteht die Gefahr, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nicht im Jahre 2021, sondern erst wesentlich später erfolgen kann. Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen können zu finanziellen Nachteilen führen.

Der Antragstellerin entsteht mit jedem Tag, an dem sie von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keinen Gebrauch machen kann, ein empfindlicher Umsatzausfall. Jeder Tag einer Bauverzögerung bedeutet zugleich, dass die Windenergieanlagen einen Tag später in Betrieb genommen werden können. Die Ertragsausfälle gehen dabei zu Lasten der Betreiberin, die zugleich sämtliche Vorlaufinvestitionen in erheblicher sechsstelliger Höhe weiterhin auf eigene Kosten vorfinanzieren muss. Insofern hat die Antragstellerin ein besonderes Interesse daran, so schnell wie möglich die Windenergieanlagen in Betrieb zu nehmen.

Daher besteht auch ein besonderes überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

5.2 Besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehungsanordnung

Da § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine nähere Spezifizierung der in Betracht zu ziehenden öffentlichen Interessen enthält, kann grundsätzlich jedes öffentliche Interesse geeignet sein, das über das Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes hinausgeht, die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall zu rechtfertigen.

a) Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung

Als besonderes Interesse ist anerkannt, wenn eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung des Energiebedarfs dient (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 04.8.1972, DÖV 1972, 864). Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar (BVerwG 30, 292/323). Dieses Interesse besteht vorliegend, da der von der Windenergieanlage erzeugte Strom in das Stromnetz eingespeist wird und somit der Energieversorgung dient.

b) Öffentliches Interesse an der Förderung der Stromerzeugung durch regenerative Energiequelle aufgrund von Bundesrecht und Bundesenergiepolitik

Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem aus Windenergie liegt im öffentlichen Interesse.

Durch den Beitritt zum Pariser Klimaabkommen hat sich Deutschland dazu verpflichtet, Anstrengungen zu unternehmen um den weltweiten Temperaturanstieg zu begrenzen (Art. 2 Abs. 1 a) Übereinkommen von Paris) sowie eine treibhausgasarme Entwicklung zu fördern (Art. 2 Abs. 1 b) Übereinkommen von Paris).

Diese Ziele wurden von der UN Klimakonferenz in Marrakesch 2016 noch einmal betont. In der „Proklamation von Marrakesch“ erklären die teilnehmenden Staaten, dass der Kampf gegen die weltweite Klimaerwärmung Vorrang hat und die Ziele des Pariser Übereinkommens vollständig umgesetzt und verwirklicht werden sollen. Dies wurde von der UN Klimakonferenz in Bonn 2017 aufs Neue klar herausgearbeitet, indem sie die Details der Anwendung des Pariser Übereinkommens geklärt haben. Auf dieser Basis wurde auf der Weltklimakonferenz 2018 in Polen ein sog. „Regelbuch“ verabschiedet, welches Vorgaben enthält, wie die Ziele des Pariser Klimaabkommen noch eingehalten werden sollen. Zur Umsetzung dieser Ziele dient unter anderem auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vom 21.07.2014 (BGBl. I, S. 1066).

Die Ziele des EEG greifen die des internationalen Klimaabkommens von Paris auf. Indem im Stromsektor Schritt für Schritt konventionelle Stromerzeugung durch erneuerbare Energien ersetzt wird, werden die CO₂-Emissionen reduziert.

Dies hat der Gesetzgeber mehrfach zum Ausdruck gebracht, insbesondere durch § 1 Abs. 1 des EEG 2017, wonach es „im Interesse des Klima- und Umweltschutzes“ ist, „eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung [...] zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.“ Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2017 soll zur Erreichung dieses Zwecks der Anteil des aus erneuerbarer Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 40 bis 45 % bis zum Jahr 2025 betragen. Bis zum Jahr 2035 soll dieser Anteil 55 bis 60 %, bis 2050 schließlich mindestens 80 % betragen. Dieses Ziel dient ausweislich des Gesetzes auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 % zu erhöhen (§ 1 Abs. 3 EEG 2017). Aufgrund der vom Gesetzgeber bestimmten Zeiträume wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung regenerativer Energien an sich deutlich, sondern auch der Umstand, dass die Versorgung aus erneuerbaren Energien schnell erreicht werden soll. Der Förderung von Windenergieanlagen wird ferner durch den Umstand Rechnung getragen, dass gem. §§ 8, 11 und 19 EEG 2017 die Stromnetzbetreiber verpflichtet sind, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen sowie den Anlagebetreibern den Strom nach Maßgabe des EEG 2017 zu vergüten.

Der Stellenwert dieses öffentlichen Interesses wird auch vor dem Hintergrund der Bestrebungen der Bundesregierung zur Energiewende deutlich. Nachdem bereits im Herbst 2010 durch das Energiekonzept der Regierung die Weichen für den Eintritt in das Zeitalter der erneuerbaren Energien gestellt wurden, betont das Bundeskabinett in dem im Juni 2011 beschlossenen Eckpunktepapier die gesellschaftliche Grundentscheidung der Bundesrepublik, ihre Energieversorgung aus regenerativen Quellen sicherzustellen.

Zentraler Baustein dieses Konzepts ist, neben dem beschlossenen Atomausstieg bis zum Jahr 2022, der weitere zügige Ausbau der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Energieversorgung der Bevölkerung.

Durch ein Eckpunktepapier 2016 hat das BMWi noch einmal betont, dass die Ausschreibungen für Windenergieanlagen das Ziel haben „den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig und kosteneffizient fortzusetzen“ (Fortgeschriebenes Eckpunktepapier zum Vorschlag des BMWi für das neue EEG S. 2).

Die durch die Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ empfahl mit Übergabe des Abschlussberichts am 31. Januar 2019 das Ende der Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens 2038. 2032 soll überprüft werden, ob das Ausstiegsdatum im Einvernehmen mit den Betreibern auf frühestens 2035 vorgezogen werden kann.

Die Bundesregierung bekräftigt den politischen Willen zum Ausbau der Windenergie auch mit dem Maßnahmenkatalog „Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land“ des BMWi vom 07.10.2019, welcher den Windkraftausbau an Land stärken und vorantreiben soll. Der Maßnahmenkatalog soll dazu beitragen, das von der Bundesregierung angestrebte Ziel eines Anteils von 65 Prozent erneuerbarer Energien am Stromverbrauch im Jahr 2030 zu erreichen. Nach Angabe des BMWi ist der zielstrebige, effiziente, netzsynchrone und zunehmend marktorientierte Ausbau der erneuerbaren Energien ein entscheidender Baustein zur Erreichung der Klimaziele in der Energiewirtschaft.

Ohne die zeitnahe Errichtung von modernen und leistungsstarken Windenergieanlagen an geeigneten und noch zur Verfügung stehenden Standorten wie hier im Gebiet der Gemeinde Münchhausen können diese gesetzlichen Ziele zur Energieversorgung nicht erreicht werden.

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen durch den Gesetzgeber auch ein öffentliches Interesse durch die Aufnahme dieser Anlagen in den Katalog der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zukommt.

c) Öffentliches Interesse aufgrund landesrechtlicher und –politischer Vorhaben

Auch der hessische Gesetzgeber hat sich den Ausbau der Windenergienutzung als besonderes Ziel zu Eigen gemacht, wie sich schon aus Ziffer 11 des Landesentwicklungsplans Hessen aus dem Jahr 2000 ergibt. Danach ist für die „*Planung und Realisierung der zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Energie erforderlichen Infrastruktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen zu berücksichtigen, dass die Potenziale [...] zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden*“. Der Landesentwicklungsplan Hessen nennt als Ziel der Raumordnung, dass für Räume mit ausreichenden Windverhältnissen in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergienutzung auszuweisen sind.

Der hessische Gesetzgeber hat das Ziel, den Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen zu decken, in § 1 Abs. 1 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444) festgeschrieben. § 1 Abs. 3 HEG unterstreicht die Bedeutung der Windenergie bei diesem Vorhaben. Danach sollen Windvorrangflächen in einer Größenordnung von 2 % der Landesflächen im Landesentwicklungsplan regionalplanerisch berücksichtigt werden.

Die seit 11.09.2018 geltende Fassung des Landesentwicklungsplans Hessen greift diesen Wert auf. So sind gemäß Ziel Z 1 unter 5.3.2.2 des LEP 2018 für Räume mit ausreichende natürlichen Windverhältnissen in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Diese Gebiete sollen gemäß Grundsatz G, ebenfalls unter Ziffer 5.3.2.2 des LEP grundsätzlich in der Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen festgelegt werden. Um das oben genannte Ziel effektiv in Mittelhessen umzusetzen, wurde der Teilregionalplan Energie Mittelhessen aufgestellt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen am 18.12.2017 im Staatsanzeiger des Landes Hessen ist dieser wirksam.

Auch die landesrechtlichen und -politischen Vorgaben verdeutlichen somit das öffentliche Interesse an einem zügigen Ausbau der Windenergie.

d) Konkrete Bedeutung des Vorhabens für den Klimaschutz

Das genehmigte Vorhaben ist ein Baustein, um das gewünschte gesetzgeberische Ziel des Gemeinwohls zu erreichen, das fast immer durch die Summe von Einzelmaßnahmen erreicht wird. Dabei spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle.

Im vorliegenden Fall werden die beantragten Windenergieanlagen gemeinsam mehrere Mio. kWh Strom pro Jahr erzeugen und können damit mehrere Tausend Haushalte mit Strom versorgen. Das Vorhaben bietet damit die Möglichkeit, einen regionalen Beitrag zur Verminderung von umweltschädlichen Emissionen und zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energieträger zu leisten.

e) Zwischenergebnis

Es besteht demnach ein besonderes öffentliches Interesse i. S. d. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

5.3 Interessen potentieller Kläger

Den besonderen öffentlichen Vollziehungsinteressen sowie den Vollzugsinteressen der Antragstellerin bzw. Betreiberin als Begünstigte gegenüber stehen die privaten Interessen potentieller Kläger, die befürchten, durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt zu werden, wobei das Aussetzungsinteresse des Dritten und das Vollziehungsinteresse des von der Genehmigung Begünstigten dem Grundsatz nach als gleichwertig zu beurteilen sind (VGH Kassel, Beschluss vom 31.5.1990, NVwZ 1991, 88 (89); Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO § 80 Rn. 20).

Unter Voraussetzung der bereits dargelegten offensichtlichen Rechtmäßigkeit des Bescheides, der durch seine Nebenbestimmungen Dritte und die Allgemeinheit in ausreichendem Maße schützt, geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass das Vorhaben Dritte (z. B. Nachbarn) nicht unzulässig in ihren Rechten berührt.

Auch angesichts der Zielstellung des § 80 VwGO, zu verhindern, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, kann im vorliegenden Fall die sofortige Vollziehung angeordnet werden, da erforderlichenfalls die Windenergieanlagen relativ leicht zurückgebaut werden könnten.

5.4 Ergebnis

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das Vollzugsinteresse der Antragstellerin das möglichen Suspensivinteresse potentieller Kläger überwiegt und zudem ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides besteht (vgl. dazu auch Beschlüsse des VG Gießen vom 03.2.2011 – 8 L 5455/10.GI, vom 25.3.2011 – 8 L 50/11.GI, vom 04.9.2011 – 8 L 5518/10.GI und des Hessischen VGH vom 02.5.2011 – 9 B 353/11).

Grundsätzlich liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Ermessen der Behörde. Ergibt die Interessenabwägung ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten an der Anordnung, besteht vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG eine Verpflichtung zur Vornahme der Vollziehungsanordnung, wenn der Begünstigte sie beantragt hat (Kopp/Schenke, § 80 Rn. 102).

Dem Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung wird daher entsprochen.

VIII. Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Im Auftrag



Heilmann

Anlage: Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*) der Staatlichen Vogelschutzwarte (Versionsdatum: 27.11.2015)

Als Beitrag zur Erreichung von Ziel 1 der Hessischen Biodiversitätsstrategie „Die Verschlechterung der relevanten Natura 2000- Lebensräume und –arten wird gestoppt und eine Verbesserung des Erhaltungszustands erreicht“, und von Ziel 2 „Arten für die Hessen eine besondere Verantwortung hat, sind gesichert und können sich wieder ausbreiten“ sehen die Aktionspläne die Erarbeitung praxistauglicher Artenhilfskonzepte vor. Für die Feldlerche wurde ein solches Artenhilfskonzept noch nicht erstellt, so dass das vorliegende Maßnahmenblatt, das auf Experteneinschätzungen beruht, lediglich vorläufigen Charakter hat.

Situationsanalyse

Die Feldlerche ist eine europäische Vogelart gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL). In Deutschland zählt sie zu den „besonders geschützten“ Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

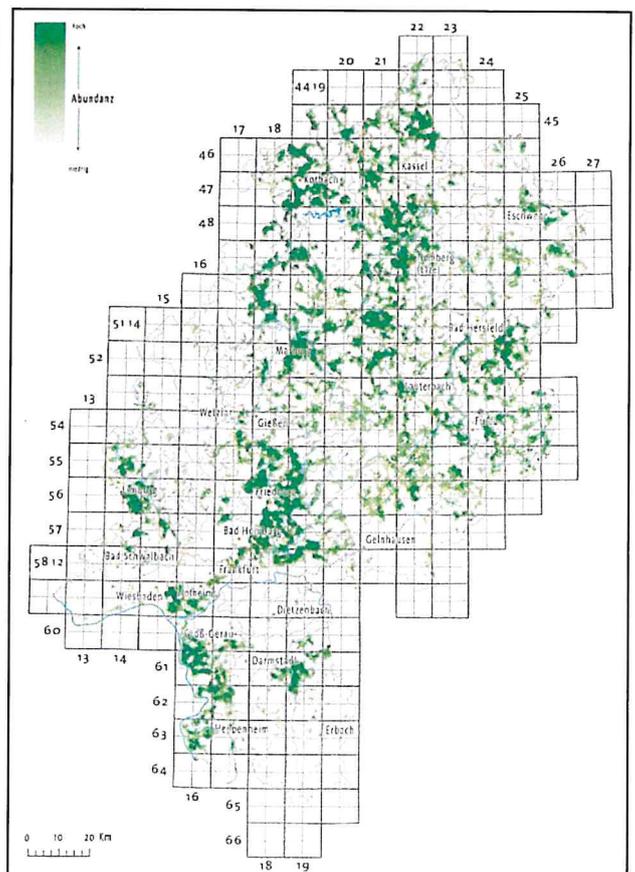
Im Jahr 2005 belief sich der deutsche Gesamtbestand noch auf 2,1 bis 3,2 Mio. Reviere, die Feldlerche wurde zu diesem Zeitpunkt auf der Vorwarnliste geführt (SÜDBECK et al. 2007). Aktuell gilt die Art, mit einem bundesweiten Bestand von 1,3 bis 2,0 Mio. Revieren (GEDEON et al. 2014), als gefährdet (SÜDBECK et al. 2007). Für Deutschland ist langfristig von einem negativen Bestandstrend der Feldlerche auszugehen (SUDFELDT et al. 2013, GEDEON et al. 2014). Als ziehende Art wird die Feldlerche in der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als ungefährdet geführt (HÜPPOP et al. 2013).

Die Feldlerche wird in der aktuellen Roten Liste Hessens (VSW & HGON 2014) auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand ist in vier von fünf Parametern als „ungünstig-unzureichend“ bewertet, lediglich der Parameter „Verbreitungsgebiet“ ist als „günstig“ bewertet (VSW 2014). Gemäß ADEBAR-Kartierung wird der Landesbestand für den Zeitraum von 2005-2009 mit 150.000-200.000 Revieren angegeben (STÜBING et al. 2005).

Es ist aufgrund der weiter zunehmenden Intensivierung der Landnutzung davon auszugehen, dass die Bestände in Hessen seitdem weiter zurückgegangen sind. Bereits GEBHARDT & SUNKEL (1954) konstatierten, dass nicht der damals noch übliche Vogelfang eine Bedrohung für die Art(en) darstelle, sondern die „Kultivierungsmaßnahmen“.



Foto: Ralf Kistowski.



Darstellung der Verbreitung der Feldlerche gemäß ADEBAR-Kartierung, auf Basis einer Datenerhebung im Zeitraum von 2005 bis 2009 (STÜBING et al. 2005).

Habitatansprüche

Die Feldlerche ist ein Brutvogel der Offenlandschaft. Der Art wird ein relativ breites Lebensraumspektrum attestiert, welches aus weitläufigen Feldern und Wiesen, mageren Grasböden, Brachflächen oder auch recht feuchten Habitaten moorigen Charakters besteht.

In der heutigen Kulturlandschaft ist die Feldlerche hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und Grünland) anzutreffen, welche weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Trocken bis wechselfeuchte Böden sind, genauso wie eine abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht, wichtige Lebensraumeigenschaften. Diese stellen zusammen mit einer kargen Vegetation und teilweise eingestreuter Offenbodenbereiche ein Idealhabitat der Feldlerche dar. Offenes Grünland, welches aufgrund der intensiven Nutzung vielerorts geschlossene Vegetationsbestände aufweist, wird kaum noch besiedelt, da zu wenig Freiraum zur Nahrungssuche am Boden vorhanden ist.

Die Anlage des Nestes erfolgt auf dem Boden in einer selbstgescharrten Mulde. Der Neststandort befindet sich deckungsreicheren Teilhabitaten eines Reviers, mit einer Vegetationshöhe von 15-25 cm und Bodenbedeckung von 20-50 %, wohingegen der Nahrungserwerb auf offenen, spärlich bewachsenen Standorten im Bereich des Bodens stattfindet.

Vorkommen in Hessen

Die Feldlerche kommt in Hessen in allen Offenlandschaften vor und ist hier flächendeckend verbreitet. Sie tritt sowohl in der Ebene als auch in den Mittelgebirgslagen auf. Die Verbreitungsschwerpunkte mit unterschiedlichen Siedlungsdichten erstrecken sich über ganz Hessen, wie z.B. auf die Offenlandareale des Hessischen Rieds und der Wetterau sowie die landwirtschaftlich geprägten Gebiete rund um Marburg und dessen Hinterland. Auch das Limburger-Becken beherbergt höhere Dichten der Feldlerche. Der Schwalm-Eder-Kreis, die offenen Höhenlagen des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie Gebiete nördlich und westlich von Kassel weisen weitere Vorkommensschwerpunkte auf. Eher dünn besiedelt sind u.a. der Werra-Meißner-Kreis, die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Fulda als auch das Lahn-Dill-Gebiet. In den gehölzdomierten Landschaftsteilen Hessens kommt die Feldlerche entweder kaum oder gar nicht vor.

Problemstellung / Zielsetzung

Heterogene Feldfluren, wo verschiedenste Kulturen dicht nebeneinander wechseln und sich das Lebensraumbot so mit durch eine vielfältige, strukturell reich gegliederte Acker- und Grünlandmischung auszeichnet, sind vielerorts verschwunden. Für die Bestandsrückgänge der Feldlerche sind maßgeblich zwei Faktoren verantwortlich. Zum einen führt der massive Einsatz von Pestiziden insgesamt zu einem grundsätzlich bestehenden Nahrungsmangel. Zum anderen ist der Mangel an zur Nahrungssuche optimal geeigneten Bereichen (beaufbare, lückige Vegetationsstrukturen), z.B. durch die hohe Dichte der Getreidebestände, entscheidend. Die Grundproblematik ist zudem, dass selbst bei optimalen Voraussetzungen im Nahrungshabitat es in der heutigen Kulturlandschaft aufgrund des Pestizideinsatzes sowohl qualitativ als auch quantitativ an Nahrung/Biomasse fehlt.

Neben der grundsätzlichen Prämisse, die Kulturlandschaft im Allgemeinen weniger intensiv zu nutzen, muss das Hauptziel sein, bewirtschaftungsbegleitende Maßnahmen zu finden und in Abstimmung mit den örtlichen Landwirten erfolgreich umzusetzen. Nur so wird es gelingen den Abwärtstrend und Lebensraumverfall zu bremsen, mancherorts ein Gleichgewicht wiederherzustellen, um bei dauerhafter Etablierung attraktiver Habitatstrukturen einen Positivtrend zu bewirken.

Maßnahmenvorschläge

Grundlegendes

Die entscheidende Schutzmaßnahme ist die Reduzierung des Grades der intensiven Landwirtschaft. Damit einhergehen die Aufrechterhaltung intakter und die Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen.

Hauptsächlich gilt es hier einen Kompromiss zwischen der Intensivlandwirtschaft und der Umsetzung habitaterhaltender- und fördernder Maßnahmen zu finden, welche sich wiederum in den landwirtschaftlichen Betrieb integrieren lassen. Allgemein gültige Grundsätze hinsichtlich einer erfolgreichen Förderung von Wiesen-/Feldvogelarten sind die Entwicklung geeigneter Brut- und Nahrungshabitate, der Erhalt der Strukturvielfalt, die Reduzierung intensiver Bewirtschaftungsformen sowie eine Steigerung der Nahrungsverfügbarkeit und -zugänglichkeit.

Um eine zielführende und erfolgreiche Maßnahmenumsetzung gewährleisten zu können, müssen folgende Grundvoraussetzungen innerhalb von Feldlerchen-Habitaten erfüllt sein:

- Reduzierung der intensiven Landwirtschaft!
- Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden/Bioziden, Mineraldünger und Gülle!

- Reduzierung der Nutzung bis unmittelbar an die Flurstücksgrenzen!
- Extensive Bewirtschaftung in den Randbereichen von Feldern und Wiesen.
- Grundsätzlich sind Saumbiotope u. Feldraine gemäß § 21 (6) BNatSchG als biotopvernetzende Elemente zu erhalten und dürfen nicht beseitigt werden.
- Wegränder/Feldraine gelten im Sinne von § 8 (1) Nr. 6 Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung als geschützte Landschaftselemente und dürfen nicht mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln behandelt werden.

Erhalt und Pflege geeigneter Vegetationsstrukturen

Auf landwirtschaftlichen Flächen:

- Erhalt von Brachestreifen bzw. vielfältiger Ackerrandkulturen (Brachgebieten, Ödland).
- Erhalt von Übergangshabitaten, Saumstrukturen.
- Erhalt einer artenreichen Segetalflora.
- Erhöhung des Grenzlinienanteils, durch abwechslungsreichere Fruchtfolgen.
- Vermeidung von harten Wirtschaftsgrenzen (Forstkultur, Agrarkultur, Intensiv-Grünland).

Auf Sonderstandorten bzw. überall dort wo möglich:

- Nachahmung von traditionellen Bewirtschaftungsformen (ungleichzeitig, extensiv; Dreifelderwirtschaft).
- Optimierende Pflege von Grünlandhabitaten (z.B. durch Ausmagerungsphase, Beweidung).
- Anzustreben sind magere und offene Grünlandhabitats, die sowohl eine kurze und lückige Vegetation (Nahrungshabitat; mindestens 20 % der Fläche) als auch deckungsreichere Bereiche (Bruthabitat) aufweisen.

Alle diese Maßnahmen dienen zum einen dem Erhalt vorhandener Brut- und Nahrungshabitats sowie ihrer Verbesserung, zum anderen wirken sie sich ebenso auch auf andere bedrohte Offenland-Vogelarten und weitere Begleitarten (z.B. Schmetterlinge, Reptilien, sonst. Insekten) positiv aus. Überdies fördern sie gleichermaßen das Angebot an nahrungsspendenden Vegetabilien und den Lebensraum potenzieller Beutetiere der Feldlerche (extensive Nutzung = höhere Pflanzenvielfalt = mehr Wirbellose = intaktes Ökosystem).

Entwicklung geeigneter Vegetationsstrukturen

In Bezug auf die Feldlerche hat sich vor allem eine Maßnahme in der Praxis bewährt, nämlich die lineare Anlage von Buntbrache - und Schwarzbrachestreifen, innerhalb oder entlang von landwirtschaftlichen Kulturen. Entwickelt wurde die Kombination aus Bruthabitat (Buntbrache) und Nahrungshabitat (Schwarzbrache) von BERNSHAUSEN et al. (2000-2005) und kam im Rahmen eines Flurneuerungsverfahrens in der Wetterau erfolgreich zur Anwendung. Lediglich ergänzend kann als Sekundärmaßnahme die punktuelle Einrichtung von Feldlerchenfenstern (Simulation von Störstellen innerhalb landwirtschaftlicher Kulturen) erfolgen. Diese ersetzen die o.g., primär umzusetzende Maßnahmenkombination allerdings nicht.

Die Maßnahmenplanung sollte derart erfolgen, dass bei vergleichsweise geringem Aufwand ein größtmöglicher Nutzen erzielt wird. Ziel ist eine pragmatische Umsetzbarkeit bei gleichzeitig möglichst optimaler Steigerung der Abundanz.

Für die Brachestreifen ist eine Aufteilung vorgesehen, da die Blühstreifen als insektenreiches sowie Deckung spendendes Habitat dienen und die offenbodenartigen Schwarzbracheflächen als Nahrungshabitat (z.B. Insekten Suche aus angrenzenden Blütenpflanzen) fungieren. Nachfolgende Bestimmungen sind bei Umsetzung der Maßnahmen zu beachten (BERNSHAUSEN & KREUZIGER 2010, FENCHEL et al. 2015).

Bunt- und Schwarzbrachestreifen

Größe, Lage und Ausdehnung (linear)

- Blühstreifen mit einer Breite von mind. 5 und i.d.R. bis zu 10 m (max. 20 m).
- Angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von 3 m.
- Anlage bevorzugt entlang von Graswegen oder entlang der Schlaggrenzen.
- Die Streifen können aber auch zur Untergliederung von großen Feldschlägen innerhalb der Flächen etabliert werden.
- Bei fast allen landwirtschaftlichen Kulturen effizient.
- Auch auf Flächen mit Hackfrüchten können Blühstreifen etabliert werden, aber nicht im Bereich der Vorgewende.
- Unterschiedliche Blühstreifen müssen mind. 200 m voneinander entfernt sein.



Foto: Sandra Mann; Anlage eines Blühstreifens. Quelle: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt. In: Blühstreifenbroschüre (FENCHEL et al. 2015).

Größe, Lage und Ausdehnung (flächig)

- Blühfläche mit einer Breite ab etwa 50 m.
- Auf allen Seiten angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von 2 m.
- Unterschiedliche Blühstreifen müssen mind. 200 m voneinander entfernt sein.
- Während der Brutperiode Ausbildung einer heterogenen Struktur mit mehreren weitgehend offenen Bereichen innerhalb der Fläche. Verhinderung einer Vergrasung und somit während der Brutperiode keine homogene hochwüchsige Blühfläche ohne besondere Strukturen, da ansonsten deutlich niedrigeres Potenzial der Siedlungsdichtesteigerung.



Foto: Brunhilde Göbel; Blühstreifen mit hoher Artenvielfalt (u.a. Wilde Karde, Scharfgabe, Flockenblume, Wiesen-Labkraut) in der Wetterau (Ausgleichsflächen Hof Grass).

Generell ungeeignet zur Anlage von Bunt- und Schwarzbrachestreifen sind beschattete und dauerhaft nasse Standorte. Außerdem sollten die ausgewählten Flächen frei von mehrjährigen Problemarten wie z.B. Ackerkratzdistel oder Quecke sein. Je breiter die Blühstreifen sind, desto mehr Schutz bieten sie vor Prädatoren.

Durch nachfolgende Hinweise zur Umsetzung werden relevante Erschwernisse für den Bewirtschafter vermieden und es sind keine ökonomischen Nachteile zu erwarten.

Grundsätzlich ist zur Initialsaat und weiterer Einsaaten eine Saatgutmischung aus regionaltypischen Wildpflanzen, zertifizierter Herkunft (z.B. VWW-REGIOSAATEN oder REGIOZERT) zu verwenden. Jeglicher Düngemittel- u. Pestizideinsatz auf den Maßnahmenflächen ist zu unterlassen.

Umsetzung (Blühstreifen)

Allgemein:

- Das Saatgut muss aus Wildpflanzen bestehen.
- Möglichst artenreiche Mischung verwenden.
- Reine Saatgutmenge je nach Mischung und in Abhängigkeit vom Standort bzw. der Bonität des Bodens ca. 4-7 kg pro ha.
- Um Entmischung zu vermeiden und für gleichmäßige Ausbringung zu sorgen, wird das Strecken des Saatgutes mittels Füllstoff (z.B. Sojaschrot) auf ca. 100 kg pro ha empfohlen.
- Auf Flächen mit hoher Bodengüte o. höherem Restdüngergehalt ist eine darauf abgestimmte geringere Aussaatmenge u. angepasste Artenauswahl zu verwenden. Behelfsmäßig kann die Mischung zur Hälfte mit Leinsamen o. Getreide versetzt werden.
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht erlaubt, Pflegeschnitte sind durchzuführen, um vielfältige Strukturen zu entwickeln und Blühaspekte zu verlängern.
- Pflegeschnitte erfolgen alternierend i.d.R. auf 50 % der Fläche u. dürfen bei abweichendem Verhältnis 70 % jedes Blühstreifens o. jeder Blühfläche nicht überschreiten!
- Die Maßnahmenflächen kann alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Dies dient, sofern nötig, der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten vor.

Anlagejahr (Jahr der Aussaat):

- Der Maßnahmenstreifen wird längs in zwei gleich große Hälften geteilt.
- Die Ansaat erfolgt lückig bis spätestens 30. April. In Regionen mit starker Frühjahrstrockenheit bis Mitte April.
- In dieser Hinsicht sind auch Herbstaussaaten möglich (August bis Mitte September), wobei auf einjährige und frostempfindliche Kulturarten zu verzichten ist.
- Die Ansaat kann mit Drillmaschinen erfolgen, wobei die Samen nur oberflächlich aufgebracht werden dürfen („aufrieseln“), da es sich um viele Lichtkeimer handelt.
- Ein optimaler Bodenschluss wird durch ein flächiges Anwalzen der Ansaaten gewährleistet.

Entwicklungspflege (1. Jahr nach Aussaat):

- In der Etablierungsphase der Bestände müssen einjährige Ruderalarten vor Samenreife in mind. 15 cm Höhe (Richtwert 20 cm) gemulcht oder geschlegelt werden.
- Der erste Pflegeschnitt im 1. Jahr nach der Anlage erfolgt somit ab dem 10. Juli.
- Das jeweils anfallende Mahdgut wird nicht genutzt und kann auf den Flächen verbleiben.
- Sofern eine Herbstsaat erfolgt ist, kann ein erster Pflegeschnitt bereits im Frühjahr des 1. Jahres nötig sein.

Folgepflege (ab dem 2. Jahr nach Aussaat):

- Ein erster Mulchschnitt wird auf Flächen mit hoher Biomasseproduktion im ausgehenden Winter und bis spätestens Mitte März hälftig durchgeführt.
- Während der Vegetationsperiode erfolgt das Mähen/Schlegeln abschnittsweise (hälftig).
- Der zweite Mulchschnitt erfolgt hälftig ab 10. Juli mit einer Schnitthöhe von mind. 15 cm.

Positive Nebeneffekte:

- Wird bis Mitte/Ende Juli hoch geschröpft, verlängert sich der Blühaspekt bis in den Herbst, mit einem intensiv blühenden Bestand.
- Durch zweimaliges Mulchen kann die geringere Schicht an toter Biomasse besser abgebaut werden. (Diese dient als Winterhabitat von Insekten).
- Durch die Mulchauflagen entstehende Lücken erhöht sich das Keimlingsaufkommen der Ansaaten.
- Durch den Erhalt eines Teils der Blühstreifen (Durchführung des 1. Schnittes ab Februar-Mitte März) können u.a. samenreiche Stauden für andere Vogelarten als Nahrungsquelle im Winter dienen.

Umsetzung (Schwarzbrachstreifen)

Allgemein:

- Die bis zu 3 m breiten Streifen grenzen unmittelbar an die o.a. Blühstreifen an.
- Sie dienen der Feldlerche während der Brutzeit (Mitte/Ende März bis Ende Mai) als nicht o. schütter bewachsenes Nahrungshabitat.
- Deren Wirksamkeit ist nur in Kombination mit Blühstreifen gegeben.
- Wird auf die Anlage einer Schwarzbrache verzichtet, erhöht sich der Flächenbedarf der jeweiligen Blühstreifen um 60 %.
- Auch auf den Flächen der Schwarzbrache ist jeglicher Düngemittel- u. Pestizideinsatz zu unterlassen.

Hinweise zur Unterhaltungspflege (ab Anlagejahr):

- Die Flächen werden nicht eingesät.
- Stattdessen ist der aufkommende Pflanzenbewuchs kontinuierlich, alle drei bis vier Wochen, mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse zu entfernen.



Foto: Matthias Schrödter; Anlage eines Blühstreifens, mit Verlängerung des Blühaspektes in den Spätsommer, durch Schröpfschnitt. Schwarzbrache links außen angrenzen. Quelle: Hochschule Anhalt; www.offenlandinfo.de.

Sensibilitätszeiträume

Bearbeitung der Maßnahmenflächen unter Berücksichtigung der Brutzeit. Folglich keine Bearbeitung der Flächen im Zeitraum von: Ende März bis Ende Mai. (Ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).

Flankierende Maßnahmen

Feldlerchenfenster

Sie können nur zusätzlich zu den Blüh- und Schwarzbrachestreifen als ergänzende Maßnahme fungieren. So könnte das Lerchenfenster im Getreidebestand als Brutplatz dienen, die Blühstreifen fördern ein vielfältiges Nahrungsangebot, das auf den Schwarzbrachen erbeutet werden kann. Eine alleinige Umsetzung der Lerchenfenster ist nicht vorzusehen.

Anzahl, Lage und Ausdehnung:

- Beachte: Nur im Wintergetreide effizient, da ohne Fenster zu dicht bestanden u. als Bruthabitat suboptimal.
- Ungeachtet dessen: Anbau von Sommergetreide wirkt sich (mit Ausnahme von Mais) grundsätzlich günstiger auf Offenlandarten aus.
- Richtwerte: etwa 2-3 Fenster je Hektar. Mindestens 25 (-50) m Abstand zum Ackerrand u. mind. 2 m zur Fahrgasse (näher zum Rand hin nur, sofern dort Graswege angrenzen → Reduzierung des Prädationsdrucks).

Umsetzung:

- Die Größe der Fenster von je 20 m² ist durch Stillstand der Aussaatmaschine während der Saatbestellung des Ackers zu gewährleisten.
- Die Umsetzung der Maßnahme kann durch die Anwendung des Konzeptes „Haftendes Grundstück“ erfolgen. In Absprache mit der zuständigen UNB kann die Maßnahmenfläche entsprechend der Fruchtfolge rotierend auf anderen, fachlich geeigneten Flächen angelegt werden.

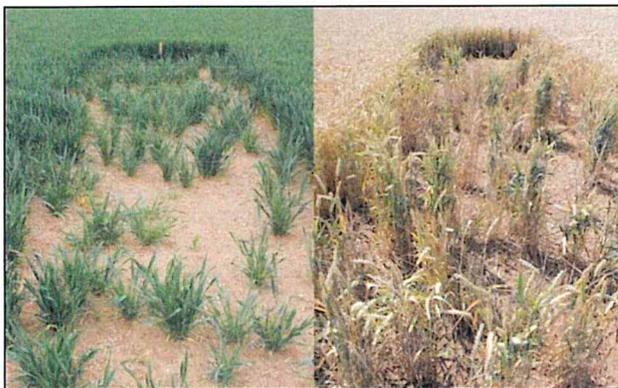


Foto: Archiv VSW; Etabliertes Lerchenfenster im Mai (links) und Juli (rechts) im Getreide.

Allgemein

- Durch die Vergrößerung der Drillabstände im Getreide kann eine grundsätzliche Steigerung der Habitataignung für die Feldlerche erreicht werden.

- Entwicklung von Säumen und Feldrainen.
- Vermeidung von Grünlandumbruch, Entwässerungsmaßnahmen!
- Information der Landwirte über mögliche Fördermittel wie z.B. Agrarumweltmaßnahmen (AUM) oder Agrarumwelt- u. Landschaftspflege-maßnahmen (HALM).
- Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanzsteigerung.
- Synergien einzelner Maßnahmen für biologische Vielfalt nutzen und Fördermöglichkeiten prüfen (z.B. HALM, Life- oder Naturschutzgroßprojekte).

Beweidung

Beweidungsmaßnahmen tragen grundsätzlich, in sanfter aber effektiver Art und Weise, zur extensiven Pflege von Lebensräumen unterschiedlicher Tier- und Pflanzenart bei. Im Hinblick auf die Feldlerche ist die Integration einer derartigen Bewirtschaftungsform, im Rahmen der vorliegenden Maßnahmenvorschläge, nur sehr eingeschränkt möglich. Dies begründet sich darauf, dass die Feldlerche eine mit wenigen Ausnahmen flächendeckend vorkommende Vogelart ist, deren Habitatpräferenzen sich nicht auf punktuelle Nischenhabitats beschränken, wie es z.B. bei spezialisierten Arten der Fall ist. Da das Ziel im vorliegenden Fall eine flächige Förderung der Feldlerche ist, sind Beweidungsmaßnahmen nur in Einzelfällen auf besonderen Standorten sinnvoll oder in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Landwirt möglich. Sie können sich nicht großflächig über landwirtschaftlich (agrarisch) genutzte Flächen erstrecken. Hierfür relevante Maßgaben sind:

- Beweidung durch vor allem Rinder und auch Schafe.
- Variation in der Besatzdichte. Unter Einsatz geeigneter Rassen (Robustrassen verschiedener Nutztierarten; ggf. Förderung gefährdeter Rassen).
- Teilbeweidung der angelegten Bunbrachestreifen oder -flächen ist möglich (z.B. durch Schafe).

Gesetzliche Schutzmaßnahmen

- § 21 (6) BNatSchG: Schutz von Biotopvernetzenden Elementen wie Feldraine und Säume.
- Prüfung, ob oder inwieweit ein Biotopverbund i. S. v. § 21 BNatSchG geschaffen werden kann.

Bearbeiter: Daniel Laux, Frank Bernshausen, Gerd Bauschmann (VSW)

